

Unsere Schule ist eine Brücke **ins Leben!**

SCHULISCHES KINDER- UND JUGENDSCHUTZKONZEPT

als Teil unseres Schulprogramms



der Nils-Holgersson-Schule

Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“
Grundschule und Sekundarstufe I und II (11512)
Berlin Lichtenberg

Stand: 8. Juli 2025

unter fachlicher und redaktioneller Begleitung des Fördervereins Kastanienhof e. V.





Nils-Holgersson-Schule

SCHULISCHES KINDER- UND JUGENDSCHUTZKONZEPT

(als Teil unseres Schulprogramms)

Nils-Holgersson-Schule (Hg.)

Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“

Grundschule und Sekundarstufe I und II (11S12)

Berlin Lichtenberg

Otto-Marquardt-Straße 12 – 14

10369 Berlin

Tel.: 030 5139676

Mail: mail@nils-holgersson-schule-berlin.de

Ausarbeitung:

Fachgruppe Kinderschutz

fachliche Begleitung, Redaktion & Layout: Förderverein Kastanienhof e. V.

durch die Schulkonferenz bestätigt am: 8. Juli 2025

1. Auflage Berlin, Juli 2025, online unter: <https://www.nils-holgersson-schule-berlin.de>

© Nils-Holgersson-Schule Berlin 2025

Inhalt

1. Einleitung und gesetzlicher Kinderschutzbeauftragter	3
2. Leitgedanken und Leitbild zum Kinderschutz	6
2.1 Leitgedanken zum Kinderschutz	6
2.2 Leitbild Kinderschutz	7
3. Risikoanalyse	8
4. Präventiver Kinderschutz	10
5. Aktiver Kinderschutz	17
5.1 Reaktiver Kinderschutz	17
5.2 Institutioneller Kinderschutz	22
5.3 Beteiligung und Beschwerde	27
6. Kooperation und Netzwerkarbeit im Kinderschutz	32
7. Qualitätssicherung und -entwicklung sowie Evaluation	35
8. Anlagen	37
Abkürzungsverzeichnis	51
Stichwortverzeichnis	52
Literatur- und Quellenverzeichnis	54

1. Einleitung und gesetzlicher Kinderschutzauftrag

Das **SCHULISCHE KINDER- UND JUGENDSCHUTZKONZEPT** der Nils-Holgersson-Schule ist Teil unseres Schulprogramms¹ und dient diesbezüglich zu dessen Umsetzung insbesondere in Bezug auf die Sicherung des Kindeswohls aller Schülerinnen und Schüler (SuS). Dazu heißt es in unserem Schulprogramm grundsätzlich:

„Die Nils-Holgersson-Schule ist ein Teil des Berliner Schulsystems und unterrichtet SuS mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ in der Grundschule und in der Sekundarstufe I und II. ...

Das Einzugsgebiet unserer Schule ist geprägt durch einen hohen Anteil an Kindern mit erschwerten Lern- und Lebenssituationen, die auf eine besondere pädagogische Förderung angewiesen sind. ...

Ziel der Förderung ist es, die Schüler und Schülerinnen in ihrer sozialen und emotionalen Entwicklung zu unterstützen und ihnen dabei zu helfen, Krisen zu überwinden und eine positive Rolle in der Gemeinschaft einzunehmen.“²

In diesem Sinne ist es Auftrag der Schule das Kindeswohl zu sichern und SuS vor jeglichen Gefahren außerhalb aber auch in der Schule zu schützen. In diesem Zusammenhang sind seit der Schulgesetzänderung im Jahr 2021 alle Berliner Schulen gem. § 8 Abs. 2 Nr. 5 Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG) zur Stärkung des institutionellen Kinderschutzes verpflichtet, ein **SCHUTZKONZEPT ZUR VERMEIDUNG VON KINDESWOHLGEFÄHRDUNGEN** als Teil des Schulprogramms zu erarbeiten.

*„Die Schule legt im Schulprogramm insbesondere fest: ... 5. ein **KINDER- UND JUGENDSCHUTZKONZEPT**, das der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen, insbesondere durch sexuellen Missbrauch, Gewalt und Mobbing dient ...“³*

Grundsätzlich hat jedes Kind und damit alle SuS gem. § 1631 BGB (Inhalt und Grenzen der Personensorge) „ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.“, also ein uneingeschränktes Recht auf gewaltfreie Erziehung.

¹ <https://www.nils-holgersson-schule-berlin.de/wp-content/uploads/Nils-Holgersson-Schule-Schulprogramm.pdf>

² Ebenda, Auszüge aus unserem Schulprogramm

³ Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG) <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-SchulGBErahmen>

Insbesondere (sonderpädagogische) Lehrkräfte bzw. und pädagogisches Personal sind gesetzlich dazu verpflichtet, das Kindewohl sicherzustellen. Dazu führt das Schulgesetz für das Land Berlin aus:

„Werden der Schule gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so geht die Schule im Rahmen ihres schulischen Auftrags den Anhaltspunkten nach.

Hält sie das Tätigwerden der Kinder- und Jugendhilfe für erforderlich, so hat sie das Jugendamt unverzüglich zu informieren.

Die Zulässigkeit der Datenübermittlung richtet sich nach § 64 Absatz 3 Satz 1 des Schulgesetzes.

Im Übrigen wirkt die Schule darauf hin, dass Maßnahmen zum Schutz und Wohl des Kindes und zur Unterstützung der Eltern erfolgen.

Sie arbeitet hierzu mit den zuständigen Stellen der Bezirke zusammen.“⁴

Um diesen Schutzauftrag erfüllen zu können, schreibt das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) ein verbindliches Verfahren vor, das in den Schulen umzusetzen ist. Dazu wird in § 4 unter der Überschrift „Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung“ ein rechtsverbindliches Verfahren ausgeführt:

„(1) Werden ...

6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder

7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

⁴ ebenda

Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. ...

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. ...“⁵

Das **SCHULISCHE KINDER- UND JUGENDSCHUTZKONZEPT** der Nils-Holgersson-Schule soll die Erfüllung unseres Kinderschutzauftrages unterstützen.

Auch wenn sich das **KINDER- UND JUGENDSCHUTZKONZEPT** unserer Schule aus rechtlicher Perspektive auf Kinder und Jugendliche bezieht, haben wir junge volljährige SuS gleichermaßen unterstützend im Blick.

Zusammenfassend verpflichtet sich die Nils-Holgersson-Schule verbindlich, das Kindeswohl und damit den gesetzlichen Kinderschutzauftrag durch das umfassende Schutzkonzept noch besser zu gewährleisten, das präventive Maßnahmen, klare Verhaltensrichtlinien und die Förderung einer respektvollen, gewaltfreien Lernumgebung umfasst.

Die Nils-Holgersson-Schule verpflichtet sich insbesondere unter dem Titel „faire Schule“, das Kindeswohl durch das **SCHULISCHE KINDER- UND JUGENDSCHUTZKONZEPT** noch besser zu sichern, in dem es neben präventiven Maßnahmen, klare Verhaltensrichtlinien und die Förderung einer respektvollen und gewaltfreien Lernumgebung umsetzt.



⁵ Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2975), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351) https://www.gesetze-im-internet.de/kkg/_4.html

2. Leitgedanken und Leitbild zum Kinderschutz

2.1 Leitgedanken zum Kinderschutz

„Unsere Schule ist eine Brücke ins Leben.“⁶

Das grundlegende pädagogische Konzept für das soziale Lernen in der Nils-Holgersson Schule folgt diesem Leitgedanken und bedeutet für alle pädagogischen Mitarbeitenden (MA) der Schule auch mit Blick auf die Sicherung des Kindeswohls:

- den Blick auf die **Stärken** richten – ressourcenorientiert arbeiten
- der **Entwicklungslogik** folgen – entwicklungsorientiert mit SuS arbeiten
- für **Freude und Erfolg** sorgen – Lernprozesse so gestalten, dass die SuS Freude und Erfolg haben
- für **bedeutsame Erfahrungen** sorgen – Interessen, Bedürfnisse und Vorerfahrungen der SuS berücksichtigen⁷

In diesem Sinne haben wir uns bei der Erarbeitung des vorliegenden **SCHULISCHEN KINDER- UND JUGENDSCHUTZKONZEPTE**s an folgenden strategischen Grundsätzen orientiert:

1. **Ressourcenorientierte Arbeit:** Die Mitarbeitenden der Nils-Holgersson-Schule fokussiert sich auf die Stärken und Bedürfnisse der SuS, um Freude und Erfolg im Lernprozess zu fördern.
2. **Sicherer Ort:** Unsere Schule verpflichtet sich zu einem respektvollen und gewaltfreien Umfeld, in dem alle Mitarbeitenden Vorbildfunktionen übernehmen.
3. **Prävention und Kooperation:** Es werden präventive Maßnahmen und Kooperationen mit externen Fachstellen genutzt, um das Kindeswohl zu gewährleisten und spezifische Risiken zu identifizieren und diesen unverzüglich⁸ zu begegnen.

⁶ Leitgedanke aus unserem Schulprogramm der Nils-Holgersson-Schule. S. 5.

<https://www.nils-holgersson-schule-berlin.de/wp-content/uploads/Nils-Holgersson-Schule-Schulprogramm.pdf>

⁷ ebenda S. 25

⁸ unverzüglich i. S. d. § 121 BGB: Die Handlung „muss ... ohne schulhaftes Zögern (unverzüglich) erfolgen ...“

2.2 Leitbild Kinderschutz⁹

Die Nils-Holgersson-Schule ist ein sicherer Ort für alle SuS.

Wir gehen respektvoll und wertschätzend miteinander um.

Alle Mitarbeitenden übernehmen entsprechende Vorbildfunktionen.

Alle Mitarbeitenden achten auf ein gewaltfreies Aufwachsen unserer SuS und dulden keinerlei Form von Ausgrenzung und Gewalt.

Alle Mitarbeitenden bieten den SuS Hilfe und Unterstützung ggf. auch **notwendigen Schutz** bei jeglicher Form von Übergriffen und Gewalt an.

Es ist für **alle** Mitarbeitenden selbstverständlich, mit den Eltern¹⁰, den schulinternen Kinderschutzbeauftragten sowie externen Fachstellen zu **kooperieren**.

⁹ Das Leitbild unserer Schule zum Thema KINDESWOHL haben die Kinder Anna, Anthony, Charig, Fabian, Jana, Jason, Laura, Reico und Veronica grafisch mitgestaltet.

¹⁰ mit Eltern sind im Folgenden gemeint: sorgeberechtigte Personen i. d. R. Eltern, aber auch Ergänzungspflegerinnen und -pfleger, Vormünderinnen und Vormünder ggf. auch schriftlich durch die Eltern bevollmächtigte Erziehungsberechtigte

3. Risikoanalyse

Ziel der Risikoanalyse ist es, personelle und sächliche Gefahrensituationen für das Wohl unserer SuS in unserer Schule bewusst wahrzunehmen, möglichen Gefährdungen vorzubeugen, diese zu minimieren oder sogar zu vermeiden (präventiver Kinderschutz) und bestehenden Gefährdungen des Kindeswohls ggf. auch mit externer Unterstützung wirkungsvoll zu begegnen (aktiver Kinderschutz).

Mögliche **Risikofaktoren** beziehen sich in besonderer Weise in Bezug auf den institutionellen Kinderschutz (Anlage 1) auf:

das **Personal**, u. a. in Bezug auf:

- nicht paritätisch besetzte Teams
- keine gleichgeschlechtliche Pflege, insbesondere in 1:1-Situationen
- fehlender Verhaltenskodex im Zusammenhang mit der Fürsorge und Aufsicht, Nähe und Distanz, Kommunikation, Respekt und Wertschätzung
- Handlungsunsicherheit bei beobachtetem Fehlverhalten durch das Personal
- Unterrichts- und Fördersituationen in einer 1:1-Situation (Förderunterricht, Therapie)
- Nutzung sozialer Medien zu Kommunikation mit SuS sowie Eltern
- fehlende Kennzeichnung schulfremden Personals (Schulhelferinnen und Schulhelfer)

die **SuS**, u. a. in Bezug auf:

- fehlende Sozialkompetenz, geringes Selbstwertgefühl
- Schwierigkeiten in der Selbstwahrnehmung und Versprachlichung
- fehlende Sexuaufklärung (mangelnder Alltagstransfer) trotz Präventionsangeboten
- starker Medieneinfluss (TV, Handy, Internet) und eingeschränkte Medienkompetenz
- leicht manipulierbar
- emotionale und ggf. auch pflegerisch-betreuerische Abhängigkeit von Bezugspersonen
- aggressives, impulsives, grenzüberschreitendes und z. T. selbstverletzendes Verhalten i. S. einer Eigen- und Fremdgefährdung
- verletzend und diskriminierende Sprache anderen gegenüber
- Neigung zu verschiedenen Formen des Mobbing
- fehlende Regeln in Bezug auf die Beziehungen der SuS untereinander
- Unkenntnis eigener Rechte (Kinderrechte)

die Räumlichkeiten, u. a. in Bezug auf:

- sehr großes unübersichtliches Schulgelände / Schulgebäude (Schulhof, Turnhallte, Feuerstelle, Gelände hinter dem MEB ...)
- offene Schultür im Hauptgebäude mit offenem Zugang zum Schulgelände
- offene Zufahrt zum Schulgelände am MEB
- freier Durchgang auf dem Schulgelände am Hauptgebäude vorbei
- zwei durch den Schulhof getrennte Gebäude mit offenen Wegen
- offen einsehbare Räume (u. a. in Bezug auf Pflegesituationen, Pflegebäder im MEB)
- Schwimmbecken und Physiotherapieräume sind von außen einsehbar
- offener Kellerzugang
- schlecht einsehbare Treppenhäuser
- unverschlossene Fach- und Umkleideräume sowie Toiletten als potenzielle Rückzugsräume
- Nutzung des Schulfoyer als Aufenthaltsort schulfremder Personen (Busfahrer, Eltern, andere Bezugspersonen, ggf. von Personen ohne Schulbezug möglich)

externe Faktoren, u. a. in Bezug auf:

- fehlende Kennzeichnung von schulfremdem Betreuungspersonal (Schulhelferinnen und Schulhelfer)
- weitere schulfremde und unbekannte Personen (Busfahrerinnen und Busfahrer, Eltern und andere Bezugspersonen, Einzelfallhelferinnen und -helfer, Dienstleitende, Fremde ohne jeglichen Schulbezug ...)
- aktuell keine Kennzeichnung und keine Anmeldepflicht z. B. im Sekretariat

4. Präventiver Kinderschutz

Wesentliche **Ziele unserer präventiven Arbeit** sind:

- unsere **Schule als sicheren Ort** gestalten, damit sich alle SuS unterstützt und geschützt fühlen
- **Sensibilisierung aller Mitarbeitenden**, damit sie Gefährdungslagen frühzeitig zu erkennen.
- **Reflexion des eigenen Handelns** stärken, damit das eigene Handeln kritisch hinterfragt werden kann
- **Stärkung der Kinderrechte**, damit deren Resilienz gestärkt wird
- **Kooperation mit externen Fachkräften**, damit sich die Handlungssicherheit unserer Mitarbeitenden verbessert

Unser **SCHULISCHES KINDER- UND JUGENDSCHUTZKONZEPT** beinhaltet mit dem Blick auf die Mitarbeitenden zuerst präventive Maßnahmen gegen Fehlverhalten, Grenzverletzungen und Machtmissbrauch, hebt absichtsvoll die Bedeutung einer professionellen Nähe-Distanz-Balance und fördert die Einbindung der SuS und deren Eltern in Entscheidungsprozesse sowie die Berücksichtigung von Kinderschutz in der Personalführung.

Neben der präventiven Wirksamkeit eines gelebten Verhaltenskodex aller Mitarbeitenden gehört zur Prävention auch eine alters- und entwicklungsangemessene Information der SuS über jede Form von Gewalt sowie ihre Rechte und Möglichkeiten, Unterstützung, Hilfe und ggf. Schutz in Anspruch zu nehmen. In diesem Sinne liegt Prävention an unserer Schule in der Verantwortung aller MA.¹¹

Der unserer Schule im Jahr 2024 verliehene Titel „faire Schule“¹² zertifiziert uns insbesondere auch unter dem Aspekt der Sicherung des Kindeswohls und damit einer erfolgreichen Kinderschutzprävention das faire Miteinander im schulischen Umfeld im Sinne einer demokratisch inklusiven Schulkultur.



¹¹ <https://www.berlin.de/sen/bildung/unterstuetzung/kinderschutz-an-schulen/handreichung-kinder-und-jugendschutzkonzepte.pdf> S. 9 und 15

¹² <https://epiz-berlin.de/faire-schule/ausgezeichnete-schulen>

Grundsätze für das Verhalten in unserer Schule sind in unserer Hausordnung¹³ (Anlage 2) bestimmt und sind im Einzelnen auch als Verhaltenskodex auch für alle MA im Sinne eines präventiven Kinderschutzes zu verstehen.



Hausordnung Nils-Holgersson-Schule



In unserer Schule sollen sich alle wohlfühlen!



3 goldene Regeln:



Wir gehen freundlich miteinander um.



Jeder hat das Recht auf ungestörtes Lernen, Arbeiten und Spielen.



Wir achten darauf, dass die Schule schön bleibt.



Allgemeine Regeln:



Wir helfen einander und passen aufeinander auf.



Wir verlassen das Schulgelände nur mit Erlaubnis.



Wir bringen keine gefährlichen Gegenstände (z.B. Messer, Feuerzeug, Streichhölzer) mit.



Schüler benutzen die Fahrstühle **nur** mit Erwachsenen.



Wir hören auf die Erwachsenen.



Keine Gewalt an unserer Schule. Wir halten uns an die STOPP-Regel.



Wir schalten unsere Handys aus und packen sie weg.

¹³ <https://www.nils-holgersson-schule-berlin.de/wp-content/uploads/Hausordnung-fuer-Schueler.pdf>

Spezifische Schutzbedürfnisse von SuS mit Beeinträchtigung bzw. Behinderung, im Sinne des § 8a Abs. 1 SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) als kinderschutzrelevant, sind gerade aus präventiver Sicht in den Alltagsroutinen (Unterricht, Selbstbedingung, Freizeit) durch aller MA der Schule zu beachten.¹⁴ Mit Blick auf die SuS unserer Schule kann:

- eine Stigmatisierung zur Diskriminierung, Beschämung, Selbstabgrenzung und Selbstabwertung führen,
- das Stigma der Beeinträchtigung bzw. Behinderung die Glaubwürdigkeit (Sprache, Intellekt) beeinflussen und gleichzeitig deren Selbstwertgefühl herabsetzen,
- eigenes Verständnis bzw. fehlendes Wissen von Gewalt und Desinformation angreifbarer machen und protektive Schutzfaktoren herabsetzen,
- Grenzüberschreitung bzw. Fehlverhalten zum alltäglich Erleben werden und damit die eigene Urteilsfähigkeit einschränken (z. B. Intimpflege),
- es aufgrund fehlender Zugänge, fehlendem Verständnis oder fehlender Unterstützung zu sozialer Isolation führen,
- es ein sehr eingeschränktes oder sogar fehlendes Angebot an Vertrauenspersonen geben,
- es aufgrund spezifischer Einschränkungen ggf. mehr Zeit, um sich einer Person anzuvertrauen benötigen,
- es aufgrund ihrer Einschränkung zu spezifischen und damit in der Regel zu einem stärkeren Abhängigkeitsverhältnis zu (Bezugs-)Personen kommen, was sich in Loyalitätskonflikte und unangemessener Sorge sowie Ängsten äußert,
- es wegen eingeschränkter sprachlicher Möglichkeiten und der daraus folgenden reduzierten Mitteilungsmöglichkeiten dazu kommen, dass ein frühzeitiges Erkennen von Gefahren behindert oder sogar verhindert wird,
- es aufgrund von Isolation bzw. mangelndem Selbstwertgefühl zu erhöhter Angreifbarkeit führen,
- es aufgrund der Einschränkung das frühzeitige Aufdeckungsrisiko für „Täter und Täterinnen“ erheblich verzögern (Sprache, Abhängigkeit, Isolation, geschlossene Systeme) verringern.

¹⁴ vgl. dazu Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg (Leitner u. a.), Leitaspekte zu spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung oder drohender Beeinträchtigung bzw. Behinderung sowie zur Wahrnehmung des Schutzauftrages der Brandenburger Jugendämter in Bezug auf § 8a Abs. 1 S. 1, Abs. 4 S. 2, Abs. 5 S. 3 sowie § 8b Abs. 1 und 3 SGB VIII. Kinderschutz aktuell Band 10. 2023. 64 Seite. [Band 10 aktuell.pdf](#)

Im Sinne einer offensiven Sexualprävention soll der Verhaltenskodex durch entsprechende Inhalte ergänzt werden, die sowohl SuS als auch allen MA und schulfremdem Personal Orientierung geben. Solche Verhaltensregeln sollen spezifisch das Thema Intimität aufgreifen:

- keine Körperkontakte gegen den Willen anderer
- kein sexualisiertes Verhalten gegenüber anderen und auch nicht öffentlich an sich selbst
- keine sexualisierte Sprache
- intime Unterstützungshandlungen im Zusammenhang mit Toilettengängen, zur Pflege und zum Umkleiden erfolgen grundsätzlich gleichgeschlechtlich
- kein Berühren der Geschlechtsorgane
- keine sexualisierten bzw. sexuellen Handlungen und kein Sex

Bereits in der Schule etablierte und weiterzuentwickelnde Präventionsmaßnahmen beziehen sich im Weiteren auf:

das Personal:

- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisse gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG¹⁵ vor Arbeitsaufnahme und Wiedervorlage in regelmäßigen Abständen (i. d. R. alle 5 Jahre)¹⁶ durch alle MA
- Absicherung der Vorlage erweiterter Führungszeugnisse bei schulfremdem Personal und externen Firmen durch deren Arbeitgeber vor Tätigkeitsaufnahme (u. a. Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter an Schule, Therapeutinnen und Therapeuten, Schul- und Einzelfallhelferinnen und -helfer, Küchen- und Reinigungspersonal, Busfahrerinnen und Busfahrer)
- kinderschutz- bzw. gewaltspezifische Einweisung und aktenkundige Belehrung neuer MA, von Honorarkräften sowie Praktikantinnen und Praktikanten vor Arbeitsaufnahme durch die Schulleitung bzw. im Rahmen einer namentlich bestimmten Mentorinnen- bzw. Mentorenschaft anhand unseres **SCHULISCHEN KINDER- UND JUGENDSCHUTZKONZEPTE**

¹⁵ BZRG § 30a Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis (1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt, ... 2., wenn dieses ... benötigt wird für a) eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung ... Minderjähriger ...

¹⁶ analog Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft. Rundschreiben Nr. 1/2015 Erweitertes Führungszeugnis, 4. Verfahren

- entsprechende Gestaltung der Honorar- und Praktikumsverträge und Aufnahmen entsprechender Regelungen in die Leistungsverträge bei Fremdfirmen
- jährlich aktenkundige kinderschutzrelevante Information und Belehrungen aller MA durch die Schulleitung
- Möglichkeit der Inanspruchnahme einer insoweit erfahrenen Fachkraft in Bezug auf die gesetzlich bestimmte Gefährdungseinschätzung gem. § 4 Abs. 2 KKG u. a. in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Kinderschutzzentrum in der Freienwalder Straße
- jährlich wiederkehrende Kinderschutzfortbildungsangebote für alle MA durch die Schulleitung (u. a. zu gesetzlichen Grundlagen und Verfahrensabläufen)
- örtliche bekannte Beratungs- und Präventionsangebote sind in einer Netzwerkkarte Kinderschutz zusammengefasst und allen MA zugänglich
- Abwesenheit von SuS (Besorgungen im Schulgebäude, Toilettengänge, Therapien) ist aktiv zeitlich im Blick zu behalten, bei Überschreitung ist zeitnah zu reagieren
- Toilettengänge, Intimpflege und Umkleidesituationen werden grundsätzlich gleichgeschlechtlich unterstützend begleitet und erstere nie gleichzeitig mit mehreren SuS
- wahrgenommenes auffällig grenzüberschreitendes Verhalten unter SuS, von MA gegenüber Kindern sowie umgekehrt und unter MA wird nicht toleriert und ignoriert

die SuS:

- mindestens einmal jährlich, aktenkundige alters- bzw. entwicklungsgerechte kinderschutzrelevante Information und Belehrungen aller SuS anhand der Hausordnung durch die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer
- Integration von alters- bzw. entwicklungsgerechten Angeboten der Prävention und des sozialen Lernens in den Unterricht und in außerunterrichtliche Bereiche
- besonders gefährdete bzw. vulnerable SuS erhalten spezifische zusätzliche Angebote in der Schule bzw. deren Eltern vermittelnde Unterstützung im Zusammenwirken mit anderen Leistungsträgern (z. B. Jugendamt, Sozialamt, Krankenkassen)
- namentliche Benennung einer Ansprechperson für SuS i. S. e. Vertrauensperson zum Zweck der Beratung und Beschwerde (hier u. a. Kinderschutzbeauftragten)

die Eltern bzw. Erziehungsberechtigte¹⁷:

- persönliche Einladung aller Eltern zu schulinternen Veranstaltungen (u. a. Schuleinführung, Elternabende, Frühjahrsputz, Weihnachtsfeier, Sommerfest) als Form der persönlichen Kontaktaufnahme
- zweimal jährlich das Angebot eines individuellen Lernentwicklungsgesprächs für alle Eltern, um zeitnah Entwicklungs- und Verhaltensbesonderheiten besprechen und ggf. notwendige und geeignete Unterstützung und Hilfe geben oder organisieren zu können
- mindestens einmal jährlich kinderschutz- und gewaltbezogene Information auf der Grundlage unseres **SCHULISCHEN KINDER- UND JUGENDSCHUTZKONZEPTE**s der Eltern im Rahmen der regulär stattfindenden Elternversammlung durch die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer
- neben den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern namentliche Benennung einer zusätzlichen Ansprechperson für Eltern i. S. e. Vertrauensperson zum Zweck der Beratung und Beschwerde (hier u. a. Vertrauenslehrerin bzw. Vertrauenslehrer)

die Räumlichkeiten und das Schulgelände:

- temporär ungenutzte Räume wie z. B. Fach- und Therapie- sowie Kellerräume sind grundsätzlich verschlossen zu halten
- der unbeaufsichtigte Aufenthalt von SuS an unübersichtlichen Orten ist im Rahmen der Fürsorge- und Aufsichtspflicht gemäß Risikoanalyse zu vermeiden

Die kontinuierliche Begleitung der Umsetzung unseres **SCHULISCHEN KINDER- UND JUGENDSCHUTZKONZEPTE**s sowie die kinderschutzspezifische Themenabfrage unter den MA, inhaltliche Planung und Terminierung von Fortbildungsangeboten obliegt der **Fachgruppe „Kinderschutz“**. Die Fachgruppe trifft sich regelmäßig alle drei Monate und ggf. auch anlassbezogen öfter.

¹⁷ von den Eltern schriftlich bevollmächtigte Personen wie z. B. Lebenspartner*innen, volljährige Geschwister oder Großeltern

Unser **Förderverein** Kastanienhof e. V.¹⁸ unterstützt durch seine Arbeit insbesondere die präventive Kinderschutzarbeit an unserer Schule. In diesem Sinne werden durch den Förderverein:



- finanzielle Mittel für schulische und außerschulische Projekte zur Verfügung gestellt
- kinderschutzrelevante Fortbildungen durch ein Mitglied des Vereins durchgeführt
- der Prozess der Erarbeitung des Kinderschutzverfahrens (Anlage 3) personell fachlich und redaktionell durch Vereinsmitglieder begleitet
- der Prozess der Erarbeitung unseres **SCHULISCHEN KINDER- UND JUGENDSCHUTZKONZEPT** personell fachlich und redaktionell durch Vereinsmitglieder unterstützt

¹⁸ <https://www.nils-holgersson-schule-berlin.de/foerderverein/>

5. Aktiver Kinderschutz

5.1 Reaktiver Kinderschutz

Wesentliche **Ziele unserer reaktiven Kinderschutzarbeit** sind:

- **frühzeitiges Erkennen und Intervention**, damit das Kindewohl unverzüglich wieder gewährleistet werden kann
- **klare Meldewege und Handlungsabläufe**, damit die Handlungssicherheit aller Mitarbeitenden gegeben ist
- **Zusammenarbeit mit Fachkräften**, damit eine qualifizierte Gefährdungseinschätzung erfolgen kann
- **Schutz des betroffenen Kindes**, damit die Belastung für die Kinder begrenzt wird
- **aktive Kommunikation mit dem Jugendamt**, damit ggf. zeitnah notwendige Hilfe und geeigneter Schutz gewährleistet ist

Grundlage für den reaktiven Kinderschutz im Sinne des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gem. § 5a des Schulgesetzes für das Land Berlin (SchulG - Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendamt - Lichtenberg) i. V. m. § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG - Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung) bildet unser schulinternes Kinderschutzverfahren (Handlungs- und Verfahrensgrundsätze mit Stand vom 2. März 2022, Anlage 3).

„Werden der Schule gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so geht die Schule im Rahmen ihres schulischen Auftrags den Anhaltspunkten nach.

Hält sie das Tätigwerden der Kinder- und Jugendhilfe für erforderlich, so hat sie das Jugendamt unverzüglich zu informieren. ...¹⁹

Im Übrigen wirkt die Schule darauf hin, dass Maßnahmen zum Schutz und Wohl des Kindes und zur Unterstützung der Eltern erfolgen.

Sie arbeitet hierzu mit den zuständigen Stellen der Bezirke zusammen.“²⁰

¹⁹ Mitteilungsbogenbogen bei Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt in der Anlage

²⁰ SchulG - § 5a Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendamt - Schulgesetz für das Land Berlin | Schulgesetz und Schulverordnungen

Das gesetzlich bestimmte Verfahren zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, also aller SuS vor Gefahren an Schule wird durch § 4 KKG²¹ insofern präzisiert, dass hier gesetzliche Mindeststandards für ein solches Kinderschutzverfahren für die Schule bestimmt sind.

Diese Standards bestehen darin, dass unsere Schule bzw. alle MA verpflichtet sind, nach einem eigenverantwortlichen schulinternen Verfahren vorzugehen.

Die Verfahrensstandards sind wie folgt bestimmt:

Standards für die Nils-Holgersson-Schule eine eigene Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, die Gefährdung, soweit hierdurch der wirksame Schutz der SuS nicht in Frage gestellt wird, gemeinsam mit Eltern und SuS zu erörtern und auf Inanspruchnahme von Hilfe hinwirken (§ 4 Abs. 1 KKG), die Gründe für eine Nichtbeteiligung sind zu dokumentieren

Rechtsanspruch der Nils-Holgersson-Schule gegenüber dem Jugendamt Lichtenberg zur Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrenen Fachkraft der Jugendhilfe hinzuzuziehen (§ 4 Abs. 2 KKG)

Befugnis der Nils-Holgersson-Schule das Jugendamt Lichtenberg einzubeziehen und zu informieren sowie die damit verbundene Pflicht der Nils-Holgersson-Schule zur Information der Eltern (§ 4 Abs. 3 KKG)

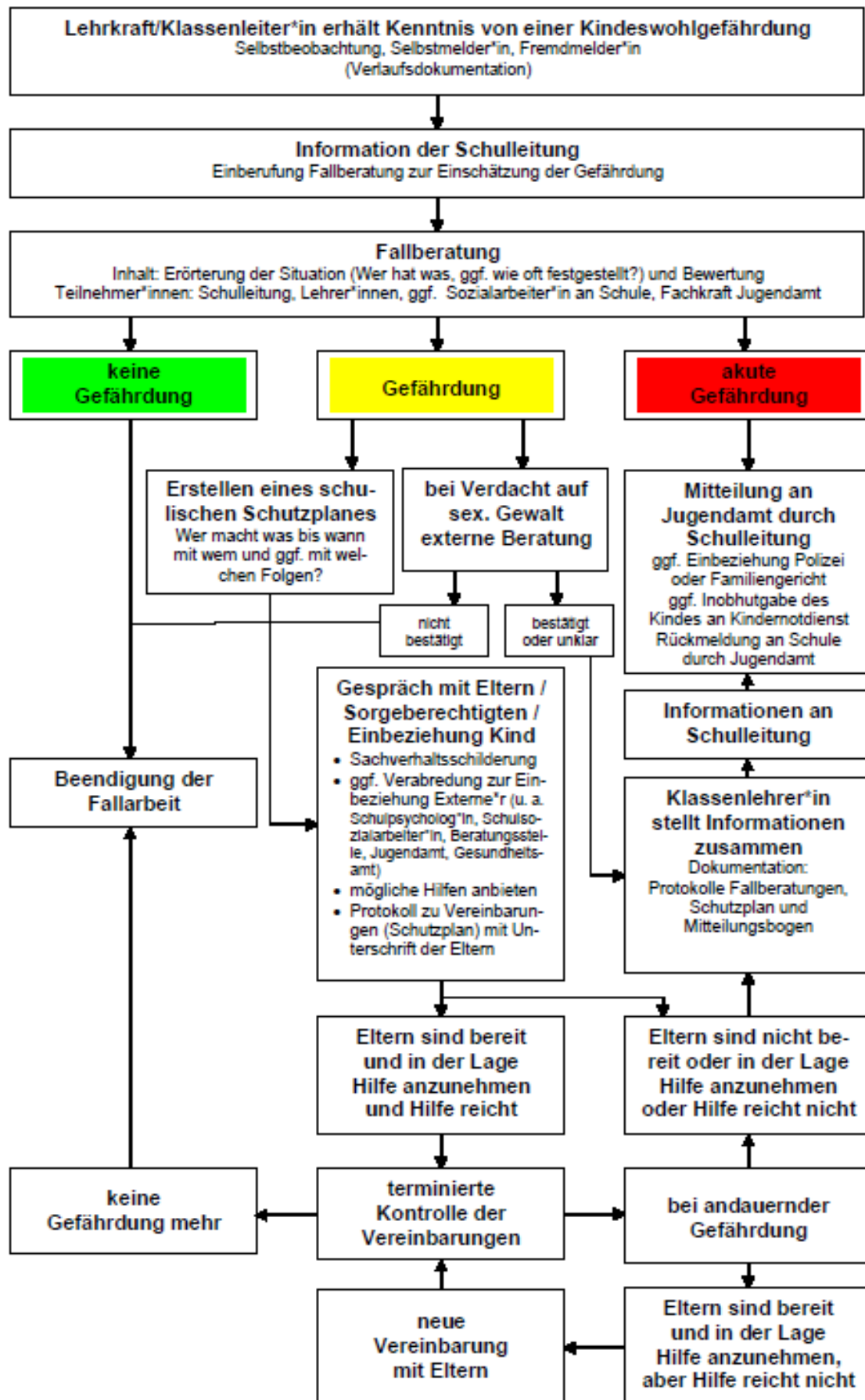
Rückmelderecht der Nils-Holgersson-Schule zum Ergebnis der Gefährdungseinschätzung und zum Handeln des Jugendamtes Lichtenberg durch dieses informiert zu werden (§ 4 Abs. 4 KKG)

Beteiligung der Nils-Holgersson-Schule an der Gefährdungseinschätzung des Jugendamtes Lichtenberg beteiligt zu werden (§ 8a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII)

In diesem Sinne liegt dem gesetzlich bestimmten schulinternen Kinderschutzverfahren folgender Ablauf zu Grunde, der im „Kinderschutzverfahren“ unserer Schule für alle MA als verbindlich festgelegt ist.²²

²¹ Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

²² vgl. Kinderschutzverfahren vom 22. März 2022, S. 7



Schuldistanz und Schulabsentismus als mögliche Formen der Kindeswohlgefährdung

Schuldistanz bzw. Schulabsentismus erhöhen das Risiko schlechterer Schulleistungen und gefährdet den Schulabschluss. Dieser aber ist Voraussetzung für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Der fehlende Schulabschluss erschwert den Berufseinstieg, bringt für SuS die Gefahr von Arbeitslosigkeit und Abhängigkeit von staatlichen Sozialleistungen. Zudem schafft das Fernbleiben von der Schule die Gelegenheitsstrukturen für delinquentes Verhalten.

So kann verfestigte Schuldistanz bzw. Schulabsentismus in Verbindung mit anderen gewichtigen Anhaltspunkten ein Indiz für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 4 KKG mit Verweis auf § 1666 BGB sein. Hier kann das Familiengericht neben dem Jugendamt unmittelbarer Partner von Schule sein, um neben den im Schulgesetz für das Land verankerten Erziehungs- (§ 62) und Ordnungsmaßnahmen (§ 63) zur Durchsetzung der Schulpflicht beitragen.

Folgendes Vorgehen (Checkliste) und ein entsprechender Handlungsplan²³ geben zur Sicherung des Kindeswohls und künftiger Gewährleistung der Erfüllung der Schulpflicht unseren Lehrkräften Orientierung im Umgang mit dem Thema Schuldistanz bzw. Schulabsentismus.

Checkliste zum Erkennen einer (sich entwickelnden) Schuldistanz²⁴

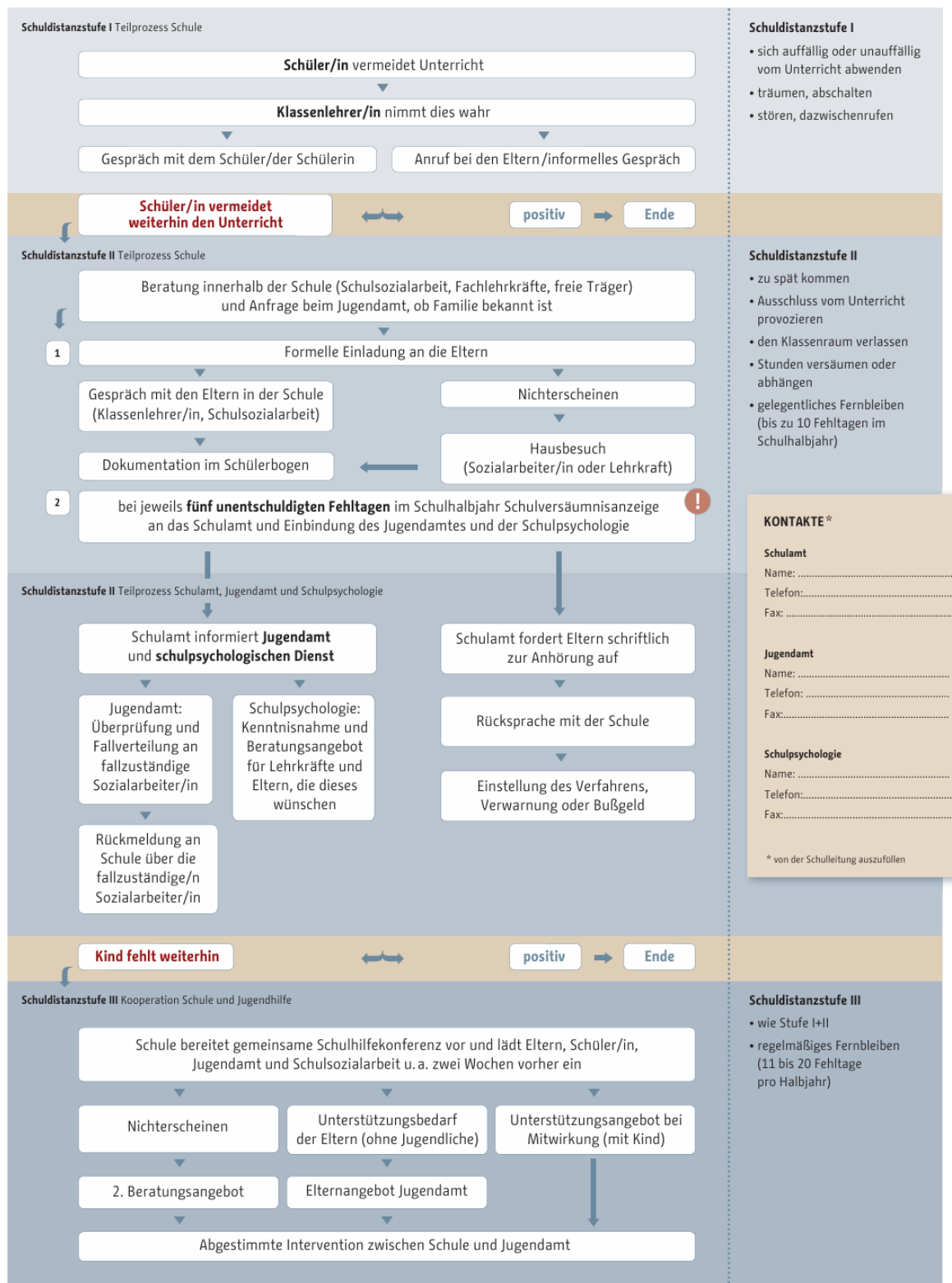
- Stufe 1 SuS sind unkonzentriert, wenden sich gedanklich und körperlich vom Unterrichtsgeschehen ab und sind teilnahmslos.
- Stufe 2 SuS stören den Unterricht dauerhaft in mehreren Fächern bei unterschiedlichen Lehrkräften und verweigern ebenso die aktive Mitarbeit.
- Stufe 3 SuS kommen häufig unentschuldigt aber auch z. T. entschuldigt zu spät in mehreren Fächern bei unterschiedlichen Lehrkräften. Die Entschuldigungsbegründungen sind nicht immer nachvollziehbar. SuS fehlen zunehmend stundenweise ggf. auch entschuldigt in mehreren Fächern bei unterschiedlichen Lehrkräften.
- Stufe 4 SuS fehlen stunden- und tageweise unentschuldigt mindestens 10 Tage oder 50 Einzelstunden im Schulhalbjahr.

²³ vgl. Schuldistanz. Handreichung für Schule und Sozialarbeit. https://www.berlin.de/sen/bildung/unterstuetzung/praevention-in-der-schule/schulverweigerung/handlungsplan_schuldistanz.pdf?ts=1734680188

²⁴ https://www.berlin.de/sen/bildung/unterstuetzung/praevention-in-der-schule/schulverweigerung/schuldistanz_broschuere_akt.pdf?ts=1739347020 S. 27

Schuldistanz von Anfang an ernst nehmen!

ein exemplarischer Handlungsplan



Genaue Verfahrenshinweise zu bestehenden Gefahren sind dem „Notfallplan für Berliner Schulen“ zu entnehmen. Dieser ist für alle Personen der Schule und SuS jederzeit im Telefonzimmer der Schule (Raum 1.56 im Hauptgebäude) und im Sekretariat einsehbar.

Da es an unserer Schule SuS gibt, die in ihrer Kommunikation eingeschränkt und auf Hilfsmittel wie Talker angewiesen sind, ist dies bei der Kontaktaufnahme mit ihnen und der Information an diese SuS zur Möglichkeit einer „Meldung“ bewusst zu beachten und zu üben.

An unserer Schule können sich SuS und MA in Fällen institutioneller Kindeswohlgefährdung an folgende Personen (vgl. dazu Punkte 5.3 und 6 schulbezogen) wenden:

- Klassenteam
- Betreuerinnen und Betreuer
- Vertrauenslehrerinnen und Vertrauenslehrer
- Fachkräfte für Kinderschutz
- Schulsozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter
- Therapeutinnen und Therapeuten (ergo, logo, physio)
- Schulleitung (Sonderschulrektorin, Konrektorin und Konrektor)

Bei (vermutetem) Machtmissbrauch und Fehlverhalten durch Mitarbeitende

Der Umgang mit Macht im Rahmen von Bildung und Erziehung bzw. vermutetem Machtmissbrauch durch Fachkräfte stellt jede Schule vor eine große Herausforderung. Kommt es trotz Präventionsmaßnahmen zu Vorfällen institutionellen Kinderschutzes ist unverzügliches Handeln geboten. Dabei geht es grundsätzlich um ein ausgewogenes Handeln, das in erster Linie dem Schutz der betroffenen SuS dient, ebenso der Betroffenheit der Eltern gerecht wird, aber auch eine mögliche Unschuldsvermutung gegenüber den betreffenden MA berücksichtigt.

Dazu braucht es ein verbindliches Verfahren (Anlage 5) beginnend von der Wahrnehmung bzw. dem Bekanntwerden eines Vorfalls bis zu einer ggf. erforderlichen Rehabilitierung im Falle eines ungerechtfertigten Vorwurfs.

Bei (vermuteten) Übergriffen zwischen SuS

Diesbezüglich steht zunächst:

- der Schutz der betroffenen SuS im Vordergrund,

aber auch wichtig sind:

- die folgende Auseinandersetzung mit den beschuldigten SuS und
- der Kontakt mit den Eltern aller betroffenen SuS.

Oftmals ist es für die MA unserer Schule nicht einfach zu unterscheiden, ob ein Übergriff oder einvernehmliches Handeln stattgefunden hat. Grundsätzlich geht es darum, den SuS, welche Grenzüberschreitungen erlebt haben, mit deren Gefühlen ernst zu nehmen, auch falls eine Grenzüberschreitungsabsicht nicht vorliegt. Dies gilt in besonderer Weise bei:

- Mobbing²⁵
- Cybermobbing
- Missbrauch digitaler Medien
- aber auch bei sonstigen Vorfällen, die das Kindeswohl gefährden

Im Sinne des institutionellen Kinderschutz ist das Kindeswohl in jeder Situation durch geeignete Maßnahmen unverzüglich zu gewährleisten bzw. wieder herzustellen. Solche Situationen können z. B. sein:

- SuS entfernen sich unerlaubt vom Schulgelände
- SuS begeben sich in selbstgefährdende Situationen, Suizidandrohungen, Suizid
- SuS werden durch dritte Personen während des Schulaufenthaltes bedroht
- SuS zerstören wiederholt in einem erheblichen Ausmaß Sachgegenstände
- SuS werden in erheblichem Maße verbal und in jeglicher Form körperlich gewalttätig gegen MA
- medizinische Notfälle und Unfälle, Todesfälle
- Amokdrohungen und Amoksituationen, Terror
- Brände

²⁵ Mobbing ist ein wiederholtes, absichtliches Verhalten, das darauf abzielt, andere SuS zu schikanieren, zu belästigen oder zu verletzen. Es kann in verschiedenen Formen auftreten, einschließlich verbaler, physischer oder sozialer Aggression, und kann sowohl in direkten Kontakt als auch in digitalen Kontexten, wie Cybermobbing, stattfinden.

Vorfälle dieser Art sind in Verantwortung unseres Krisenteams (gem. § 74a SchulG) entsprechend der vorgegeben Notfallplänen²⁶ (Übersicht auf der folgenden Seite) zu bearbeiten. Das Krisenteam ist ggf. unverzüglich durch die Schulleitung einzuberufen.

Krisenteam²⁷

Aufgabe unseres Krisenteams ist die Gewalt- und Krisenprävention in der Schule sowie die verantwortliche Bearbeitung entsprechender Vorfälle (Fallberatung, Planung und Umsetzung notwendiger und geeigneter Maßnahmen) und damit die Umsetzung unseres **SCHULISCHEN KINDER- UND JUGENDSCHUTZKONZEPTE**.

Zur Umsetzung der einzelnen Notfallpläne gibt es in Bezug auf die „Ausführungsvorschriften für das Handeln bei schweren Gewaltvorfällen, Notfällen und Krisen in Schulen vom 29.05.2024“²⁸ einen einheitlich bestimmten Verfahrensablauf²⁹, der grundsätzlich als Orientierung für das schulische Handeln gilt und durch die bereits genannten situationsbezogenen Notfallpläne konkretisiert wird.

Alle MA und Beauftragten unserer Schule sind verpflichtet, unverzüglich die Schulleitung zu unterrichten, sobald ihnen konkrete Tatsachen bekannt werden, die auf das Vorliegen von Fehlverhalten bzw. Straftaten gegen und durch SuS hindeuten. Sind in dieses Fehlverhalten oder diese Straftaten MA und mittelbar durch die Schule beauftragte Personen involviert, ist die Schulaufsicht unverzüglich zu informieren (Verfahren Anlage 5).

Bereits bei einem Verdacht einer strafbaren Handlung durch oder gegen SuS hat die Schule – soweit die strafbare Handlung nicht von den Eltern ausging – unverzüglich die Erziehungsberechtigten zu verständigen. Die Einleitung schulrechtlicher Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, arbeitsrechtlicher Schritte und die Erstattung einer Strafanzeige sind zu prüfen. Soll von einer Strafanzeige Abstand genommen werden, ist durch die Einleitung geeigneter und notwendiger Hilfe- und Schutzmaßnahmen (Schutzplan³⁰) sicherzustellen, dass sich die Straftat nicht wiederholt und das Kindeswohl gewährleistet ist.

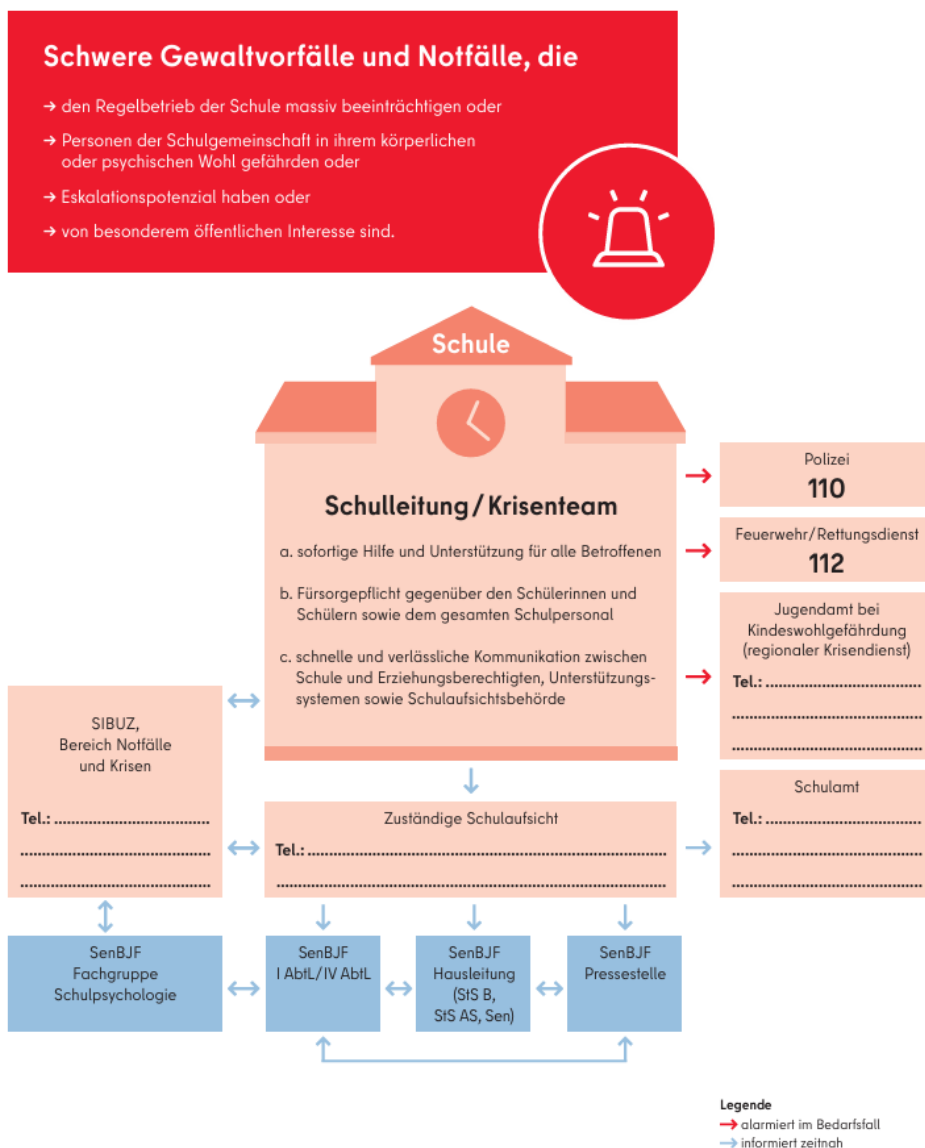
MA unserer Schule benötigen als Zeugin oder Zeuge im Rahmen einer polizeilichen Ermittlung oder einer Gerichtsverhandlung eine Aussagegenehmigung der Schulaufsicht.

²⁶ Die individuellen Notfallpläne für Berliner Schulen sind im Berliner Schulportal digital hinterlegt.

²⁷ weiterführende Hinweise: <https://www.berlin.de/sen/bildung/unterstuetzung/gewalt-und-notfaelle/notfallplaene-inhalt.pdf?ts=1726470621>
²⁸ https://www.berlin.de/sen/bildung/unterstuetzung/gewalt-und-notfaelle/#headline_1_6
²⁹ <https://www.berlin.de/sen/bildung/unterstuetzung/gewalt-und-notfaelle/av-notfaelle.pdf?ts=1726470618>

³⁰ <https://www.berlin.de/sen/bildung/unterstuetzung/gewalt-und-notfaelle/av-notfaelle-anlage.pdf?ts=1726470623>

³⁰ Schutzplaninhalt: WER macht WAS bis WANN mit WEM und ggf. mit WELCHEN Folgen?



NOTFALLPLÄNE

- **Amok**
- **Amokdrohung**
- **Brand**
- **Diskriminierung**
- **Gefährdung durch die Familie**
- **Gewalt**
 - Angedrohte Gewalt
 - Körperliche Gewalt
 - Gewalt gegen Sachen
 - Besitz von Waffen
 - Gebrauch von Waffen/ gefährlichen Gegenständen
- **Medizinischer Notfall/Unfall**
- **Missbrauch digitaler Medien**
- **Mobbing/Cyber-Mobbing**
- **Selbstverletzendes Verhalten**
- **Sexualisierte Gewalt**
 - Sexualisierte Gewalt unter Kindern und Jugendlichen
 - Sexualisierte Gewalt durch Schulpersonal
 - Sexualisierte Gewalt durch Schulfremde
- **Sichtbare Radikalisierung**
- **Sucht und Drogen**
 - Suchtmittelkonsum
 - Handel mit Suchtmitteln
- **Suizidalität**
 - Suizidäußerung
 - Suizidversuch außerhalb der Schule
 - Suizidversuch in der Schule
 - Suizid
- **Terror**
- **Tod und Trauer**
 - Tod im privaten Umfeld
 - Tod in der Schule
- **Übergriff auf Schulpersonal**

5.3 Beteiligung und Beschwerde

Bei Fragen, Sorgen, Probleme oder Beschwerden? Wir achten darauf!

Wir legen großen Wert darauf, dass alle Mitglieder unserer Schulgemeinschaft, insbesondere SuS und deren Eltern bei Schwierigkeiten oder dem Verdacht auf eine Gefährdung des Kindeswohles verschiedene Möglichkeiten haben, ihre Sorgen und Anliegen zu äußern. Diese Wege sollen leicht zugänglich, angstfrei und vertraulich sein, sodass sowohl Betroffene, aber auch Unterstützende schnell die benötigte Hilfe und ggf. Schutz erhalten.

Unser Ziel ist es insbesondere bei der Umsetzung unseres **SCHULISCHEN KINDER- UND JUGENDSCHUTZKONZEPTEs**, allen SuS einen sicheren, wertschätzenden und entwicklungsfördernden Lernort zu gewährleisten. Der Schutz der uns anvertrauten SuS steht dabei im Mittelpunkt unseres Handelns.

Formen und Möglichkeiten der Beteiligung und der Beschwerde sehen wir in erster Linie als Möglichkeiten der Prävention und der Unterstützung für SuS und deren Eltern sowie für MA, aber bei Notwendigkeit auch als Mittel, um im Einzelfall unverzüglich intervenieren zu können.

Ansprechmöglichkeiten bei Fragen, Sorgen, Problemen oder Beschwerden

SuS erleben im schulischen Alltag verschiedenste Herausforderungen. Um ihnen in belastenden Situationen frühzeitig Unterstützung bieten zu können, stehen mehrere vertraute Personen als Ansprechmöglichkeiten zur Verfügung:

- Klassenteam (Lehr- und pädagogische Fachkräfte)
- Klassenrat
- gewählte Schülersprecherinnen bzw. Schülersprecher
- Schülervertretung (SV)
- Vertrauenslehrerin bzw. Vertrauenslehrer
- Kinderschutzbeauftragte
- Elternvertretung
- Schulsozialarbeiterin bzw. der Schulsozialarbeiter (SAS)
- Therapeutinnen und Therapeuten
- Schulleitung (Sonderschulrektorin, Konrektorin und Konrektor)

Diese Ansprechpersonen nehmen Sorgen ernst, hören zu, stärken die Handlungsfähigkeit der SuS und leiten ggf. weitere notwendige und geeignete Schritte im Sinne der Sicherung des Kindeswohls ein.

- Information der Klassenlehrerinnen bzw. Klassenlehrer
- ggf. Weiterverweisung an anderer Helfende und persönliche Übergabe
- weitere Gespräche, mit den SuS in Kontakt bleiben
- Gespräche mit Eltern und ggf. Angebot von notwendigen und geeigneten Hilfen
- Information der Schulleitung und Abstimmung des weiteren Vorgehens

Morgenkreis im Klassenteam

Ein fest verankerter Bestandteil im Schulalltag der Klassenteams ist der tägliche „Morgenkreis“, der täglich in jeder Klasse stattfindet. Die SuS haben hier die Möglichkeit, mit Hilfe von Gefühlskarten mitzuteilen, wie es ihnen gerade geht. Diese ritualisierte Form der Rückmeldung ermöglicht dem Klassenteam, emotionale Veränderungen und Besonderheiten frühzeitig wahrzunehmen und sensibel darauf zu reagieren, sie bei der Gestaltung des Schulalltags zu beachten.

Klassenrat als Beteiligungsinstrument

Einmal wöchentlich findet in den Klassen unter Anleitung der Klassenlehrerinnen bzw. Klassenlehrer ein Klassenrat statt. Hier besprechen die SuS alters- und entwicklungsgerecht gemeinsam mit dem Klassenteam aktuelle Themen, Probleme im Miteinander, Wünsche und Vorschläge. Der Klassenrat fördert demokratische Strukturen der Beteiligung und Partizipation, die Entwicklung sozialer Kompetenzen, kindorientierte Lösungsansätze und schafft damit Raum für Teilhabe.

Schülersprecherinnen bzw. Schülersprecher

In den Klassen werden alters- und entwicklungsentsprechend in jedem Schuljahr durch die SuS zwei Schülersprecherinnen bzw. Schülersprecher gewählt. Sie vertreten die Interessen der SuS ihrer Klasse auf Schulebene und sind in allen Fragen auch Ansprechpersonen für ihre Mitschülerinnen und Mitschüler ihrer Klasse.

Schülervertretung

Die Schülervertretung setzt sich aus den Schülersprecherinnen bzw. Schülersprechern aller Klassen zusammen und kommt monatlich einmal unter Anleitung der Vertrauenslehrerinnen bzw. Vertrauenslehrer zusammen. Im Rahmen der Schülervertretung werden u. a. Wünsche und Sorgen, die die Gestaltung des gesamten Schullebens aus der Sicht des Wohls der SuS betreffen besprochen und ggf. nach Lösungen gesucht. Die Schülervertretung kann entsprechende Anträge bei der Schulleitung stellen.

Vertrauenslehrerin bzw. Vertrauenslehrer

Diese z. Z. drei MA werden alle zwei Jahre von den SuS unserer Schule aus den Reihen der Lehrerinnen und Lehrer, Pädagogischen Unterrichtshilfen, Betreuerinnen und Betreuer sowie Erzieherinnen und Erzieher gewählt. Sie sind zunächst immer vertrauliche Ansprechpersonen der SuS in allen sie bewegenden Fragen und werden ggf. zur Sicherung oder Wiederherstellung des Kindeswohls der SuS unserer Schule aktiv.

Kinderschutzbeauftragte

Zwei als Kinderschutzbeauftragte alle zwei Jahre gewählte Kolleginnen bzw. Kollegen aus dem Kollegium stehen dem Schulpersonal als vertrauliche Partner*innen zur Seite. Gemeinsam mit den Schulsozialarbeiterinnen bzw. Schulsozialarbeitern und der Schulleitung bieten sie eine kompetente Beratung und Unterstützung bei kinderschutzrelevanten Themen an.

Elternvertretung

Eltern können sich bei Anliegen insbesondere in Sorge um das Wohlergehen des eigenen oder anderer SuS an die in jedem Jahr gewählten Elternvertretung der jeweiligen Klassen oder an die Gesamtelternvertretung der Schule wenden.

Schulleitung, Lehrkräfte und Mitarbeitende (MA)

Sollte im Rahmen der Wahrnehmung von Aufgaben in Bezug auf Maßnahmen der Beteiligung oder Beschwerde der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung gemäß den geltenden rechtlichen Grundlagen und den schulinternen Handlungsleitlinien gewichtige Anhaltspunkte bekannt werden, sind alle MA der Schule verpflichtet, sensibel und verantwortungsbewusst zu handeln und ggf. dafür zu sorgen, dass verantwortliche Personen oder Stellen unverzüglich informiert werden, um selbst handeln zu können.

Schulsozialarbeiterin bzw. Schulsozialarbeiter (SAS)

Auch diese sind mögliche Ansprechpersonen, wenn es Anlass zur Sorge um einzelne SuS bei SuS selbst, deren Eltern und auch bei MA gibt.

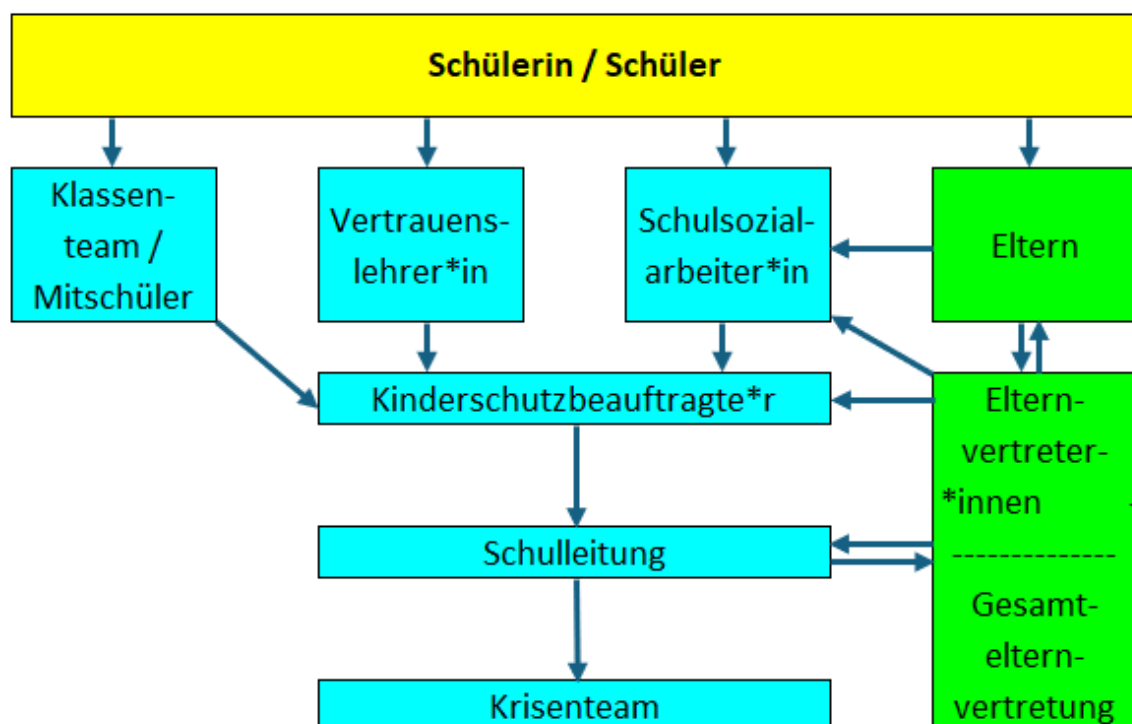
Die SAS bearbeiten Fragen, Sorgen, Probleme oder Beschwerden zunächst in eigener Verantwortlichkeit und sind nicht grundsätzlich verpflichtet MA der Schule oder die Schulleitung zu informieren. Dennoch sind sie im Sinne einer Lösung immer bemüht, eine Lösung in Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Schule zu finden.

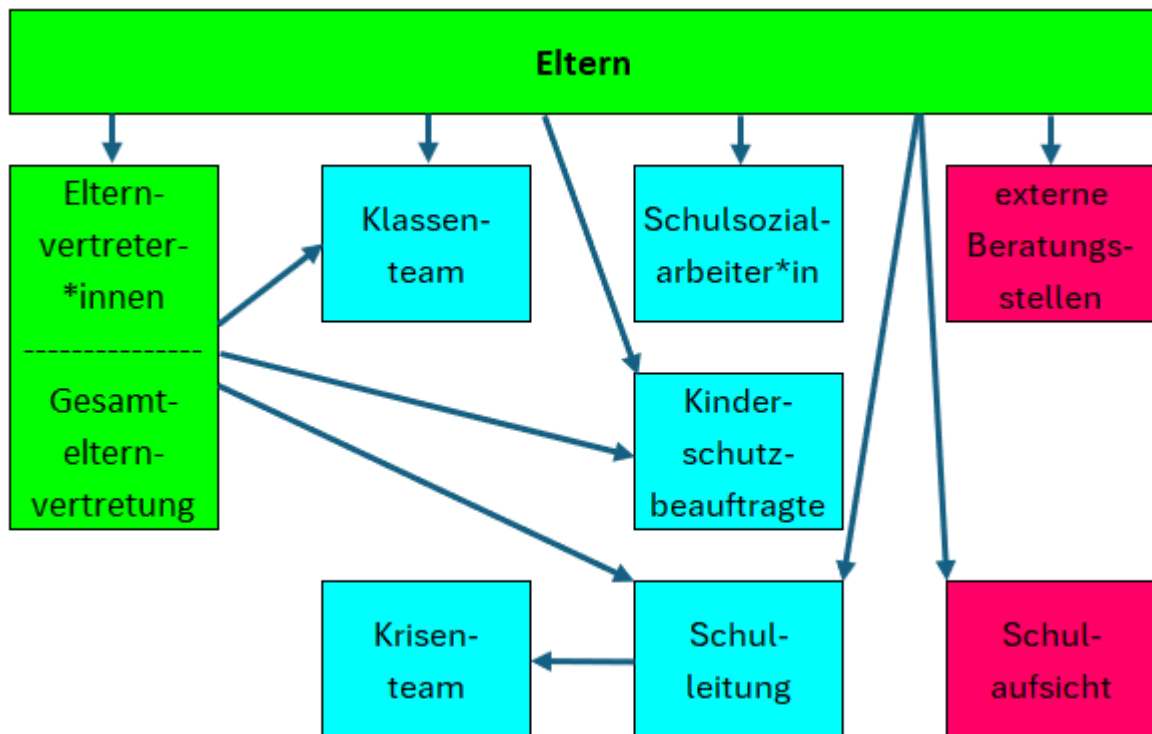
Schule als Schutzraum

Durch diese strukturell verankerten Maßnahmen wird ein schulischer Rahmen gewährleistet, in dem SuS:

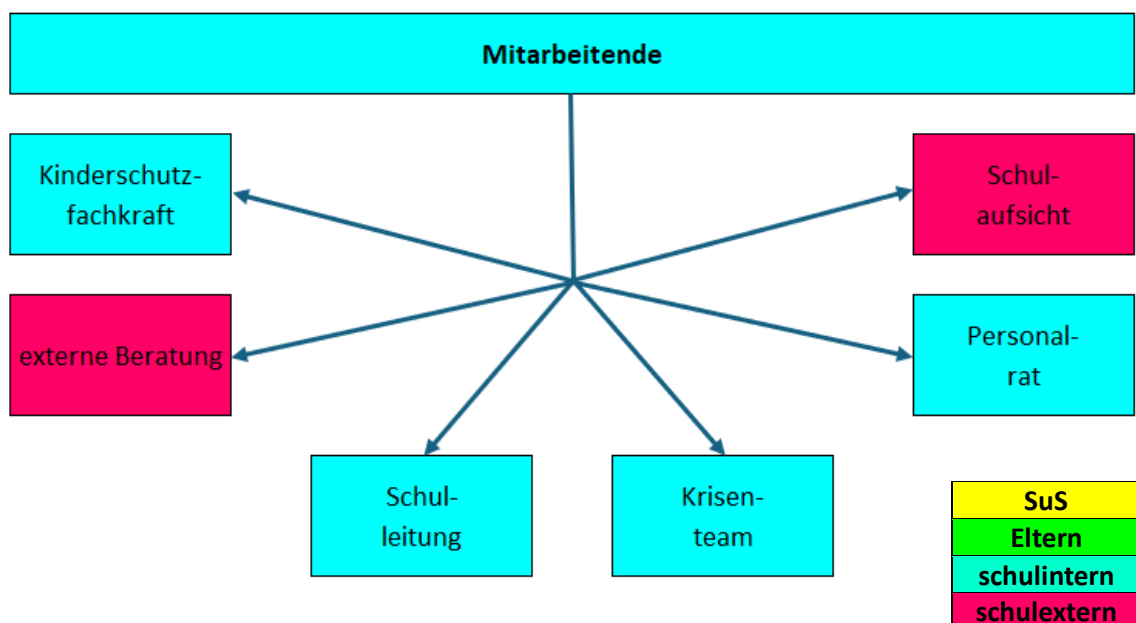
- lernen, ihre Gefühle wahrzunehmen und auszudrücken,
- Vertrauenspersonen bekannt und diese erreichbar sind,
- Mitbestimmung und Selbstwirksamkeit und damit Teilhabe gefördert werden,
- Anzeichen von Kindeswohlgefährdung frühzeitig auch selbst erkennen können.

Anliegen, Hinweis, Beschwerde durch SuS





Anliegen, Hinweis, Beschwerde durch Mitarbeitende



Die zahlreichen Möglichkeiten der Beschwerde oder sich mit Fragen, Sorgen oder Problemen an eine vertraute Person zu wenden müssen unter Berücksichtigung besonders vulnerabler SuS absichtsvoll als Geh-Strukturen ausgeführt werden. Das bedeutet, SuS müssen aktiv angesprochen und/oder in ihrer Interaktion beobachtet werden, um Risiken für eine mögliche Kindeswohlgefährdung wahrnehmen zu können.

6. Kooperation und Netzwerkarbeit im Kinderschutz

Ansprechpersonen und Beratungsstellen

schulbezogen		
Schulleitung	Frau Hetzer Frau Hochmann Herr Strauch	Nils-Holgersson-Schule (11S12) Otto-Marquardt-Straße 14 10369 Berlin Tel.: 030 5139676 Mail: mail@nils-holgersson-schule-berlin.de
Schulsozialarbeiter (SAS)	Herr Bierdel	Tel: 015125208055 Mail: f.bierdel@tjfbg.de
Kinderschutzbeauftragte	Frau Möckel Frau Damm	Mail: katrin.moeckel@nils-holgersson-schule-berlin.de Mail: uta.damm@nils-holgersson-schule-berlin.de
Vertrauenslehrer*innen	Frau Friede Herr Peters Herr Sängner	Mail: tina.friede@nils-holgersson-schule-berlin.de Mail: philip.peters@nils-holgersson-schule-berlin.de Mail: martin.saenger@nils-holgersson-schule-berlin.de
Mitglieder des Krisenteams	Frau Friede	Mail: krisenteam@nils-holgersson-schule-berlin.de
Schulaufsichtsbehörde	Frau Krüger	Tel.: 030 902494701 Mail: juliane.krueger@senbjf.berlin.de
SIBUZ	Frau Stehr	Mail: 11sibuz@senbjf.berlin.de

Anlaufstellen		
Kinderschutz Hotline		Tel.: 030 610066
Kindernotdienst	für SuS bis 13 Jahre	Tel.: 030 610061
Jugendamt Lichtenberg		Große-Leege-Straße 103 13055 Berlin Tel.: 030 9029655555
Jugendnotdienst	für SuS ab 13 Jahre	Tel.: 030 610062
Mädchennotdienst	für SuS von 12 – 21 Jahre	Tel.; 030 610063
Polizeiabschnitt 34	Nöldnerstraße 35 10317 Berlin	Tel.: 030 4664334700
Personalrat Lichtenberg	Alt Friedrichsfelde 60 10315 Berlin Haus 1 Aufgang 2, Zi.: 1.0045	Tel.: 030 90249 4716 Mail: pr-lichtenberg@senbjf.berlin.de
Frauenvertretung	Frau Koppek	Tel.: 030 90249 4713 Mail: anke.kopek@senbjf.berlin.de

Unterstützung (im Verdachtsfall) bei Gewalt und speziell sexualisierter und sexueller Gewalt gegen und unter SuS		
Wildwasser e. V.		Tel. 030 2824427 Mail: maedchenberatung@wildwasser-berlin.de
Kind im Zentrum		Tel.: 030 2828077 Mail: kiz@eif.de
Berliner Jungs		Tel.: 030 23633983 Mail: info@jungs.berlin
HILFE-FÜR-JUNGS e. V.		Tel.: 030 49952047
Hilfe-Portal sexueller Missbrauch		Tel.: 0800 2255530
Kinderschutz-Zentrum Berlin e. V.	als insoweit erfahrene Fach- kraft i. S. d. § 4 Abs. 2 KKG	Tel.: 030 6839110
Deutscher Kinderschutzbund		Prinz-Eugen-Straße 11 13347 Berlin Tel.: 030 450812600
Kinderschutzambulanz im Eltern-Kind- Zentrum Sana Klinikum		Fanningerstraße 32 10365 Berlin Tel.: 030 55180
Neuhland e. V.		Tel.: 030 8730111
Strohalm e. V.		Luckauer Straße 2 10969 Berlin Tel.: 030 614829 Mail: info@strohalm-ev.de
Papatya	Anlaufstelle für junge Migrantinnen	erreichbar über den Jugend- notdienst: Tel.: 030 610062
Familienbüro Berlin Lichtenberg		Große-Leege-Straße 103 13055 Berlin Tel.: 030 902967080
Immanuel Erziehungs- und Beratungsstelle (mehrsprachig)	Beratung Rummelsburg (Familie im Zentrum)	Tel.: 030 447262300
	Beratung Fennpfuhl	Tel.: 030 447262290
	Vätersprechstunde jeden Donnerstag	Tel.: 030 447262294
BIG Hotline		Tel.: 030 6110300

Weitere Anlauf- und Fachberatungsstellen in Berlin³¹ zu den Themenbereichen ...

- sexualisierte Gewalt
- Kindeswohlgefährdung
- Mobbing und Gewaltprävention
- kritische Geschlechterarbeit
- Sexualpädagogik
- digitale Medien
- digitale sexualisierte Gewalt
- Rassismus- und Diskriminierungserfahrung
- Sucht
- Essstörung
- Hilfe in Krisen und bei Suizidgefahr
- häusliche Gewalt
- Sexarbeit und Sex gegen Geld
- Theaterprojekte im Bereich Gewalt- und Kinderschutz
- Beratung für Erwachsene bei sexualisierter Gewalt
- Unterstützung für Fachkräfte
- Betroffenheit von Kriminalität



... sind abrufbar unter:

https://padlet.com/Wildwasser_Berlin_Projekt_Schutzkonzepte/anlauf-und-fachberatungsstellen-in-berlin-9sfttw4ech2n2mpi

³¹ Zusammengestellt von Wildwasser e. V.

7. Qualitätssicherung und -entwicklung sowie Evaluation

Um die Funktionalität, Effektivität sprich Wirkung und damit die Sichtbarkeit unseres **SCHULISCHEN KINDER- UND JUGENDSCHUTZKONZEPTE**s dauerhaft zu gewährleisten, ist eine regelmäßige Überprüfung notwendig. Im Zuge der Evaluation und Qualitätsentwicklung soll unser **SCHULISCHES KINDER- UND JUGENDSCHUTZKONZEPT** unserer Schule deshalb in Verantwortung der Schulleitung beteiligungsorientiert alle zwei Jahre ausgewertet und ggf. fortgeschrieben werden. Dazu gehören eine Bestandsanalyse, die Überprüfung von Maßnahmen, die Befragung von Kindern, Eltern und MA sowie die Auswertung unseres Hinweis- und Beschwerdeverfahrens und kinderschutzrelevanter Vorfälle. Zudem gilt es laufend, qualitätssichernde Vorhaben umzusetzen.

Dieser Gesamtprozess der Qualitätssicherung und -entwicklung sowie Evaluation beinhaltet folgende Maßnahmen:

- Veröffentlichung unseres **SCHULISCHEN KINDER- UND JUGENDSCHUTZKONZEPTE**s auf der Webseite unserer Schule (unter: <https://www.nils-holgersson-schule-berlin.de>)
- „Kummerbuch“, Onlinekummerkasten und die analoge Sichtbarmachung der Ansprechpersonen im Schulgebäude erleichtern unseren SuS und deren Eltern notwendige Hilfeanfragen und Meldemöglichkeiten
- alle zwei Jahre aktenkundige Belehrung aller MA zum Schutzkonzept
- Information und Belehrung bei Neueinstellung
- Bildung eines schulinternen Krisenteams gem. § 74a Schulgesetz für das Land Berlin und entsprechende Arbeitsweise
- jährliche Vorstellung der Kinderschutzbeauftragten in der Schulversammlung (inkl. ihrer Aufgaben) ist Anlass zur kontinuierlichen Aktualisierung unseres **SCHULISCHEN KINDER- UND JUGENDSCHUTZKONZEPTE**s
- kinderschutzrelevante Schulung für Kinderschutzbeauftragten und Vertrauenslehrerinnen und Vertrauenslehrer bis 2027
- Information der SuS zu grundsätzlichen Inhalten unseres **SCHULISCHEN KINDER- UND JUGENDSCHUTZKONZEPTE**s im Rahmen klasseninterner Workshops und Erfassung spezifischer Risiken und Schutzbedürfnisse (nonverbale Fragebögen, Protokoll, „Kummerbuch“) im Schuljahr 2025/2026

- „Onlinekummerkasten“ und eine analoge Sichtbarmachung der Ansprechpersonen im Schulgebäude erleichtern unseren SuS und ihren Eltern Hilfeanfragen und die Meldemöglichkeiten durch Fachgruppe Kinderschutz
- Information der Eltern zum **SCHULISCHEN KINDER- UND JUGENDSCHUTZKONZEPT** und Erfassung von Fragen und Anregungen (via Leitfragen, Fragebogen) zur Fortschreibung im Rahmen von Elternabenden bis 2027 im Rahmen der Konzeptevaluation und -fortschreibung
- Anregung zur Anpassung der Arbeits-, Leistungs- und Honorarverträge mit Verweis auf unser **SCHULISCHES KINDER- UND JUGENDSCHUTZKONZEPT**
- erste Fortschreibung unseres **SCHULISCHEN KINDER- UND JUGENDSCHUTZKONZEPTES** frühestens im Schuljahr 2027/28 beginnend mit einer erneuten Risikoanalyse und unter Beachtung gewonnener Erkenntnisse (Hinweise, Beschwerden, Vorfälle) ggf. bis dahin erfolgter gesetzlicher Neuregelungen
- im kommenden Schuljahr Beteiligung der SuS sowie deren Eltern und der Mitarbeitenden an der Qualifizierung und Fortschreibung unseres **SCHULISCHEN KINDER- UND JUGENDSCHUTZKONZEPTES** in den Klassen über den Klassenrat und die Elternversammlungen in Form von Gesprächen und spezifischen Fragebögen für SuS (ggf. alters- und entwicklungsspezifisch differenziert) sowie Eltern und Mitarbeitende jeweils mit Einführung des Konzeptes und wiederholend nach zwei Jahren
- die Fachgruppe „Kinderschutz“ fungiert als ständige Kontrollinstanz und trifft sich alle 3 Monate und ggf. auch anlassbezogen neben dem Krisenteam, um aus den Vorfällen ggf. Schlussfolgerungen für die Qualifizierung unseres **SCHULISCHEN KINDER- UND JUGENDSCHUTZKONZEPTES** abzuleiten
- alle Maßnahmen können auch anlassbezogen bei entsprechenden Vorfällen durchgeführt werden

8. Anlagen

Anlage 1 - Risikoanalyse zum institutionellen Kinderschutz

Was tun wir bereits?	Was müssen wir verbessern?	Was kommentieren wir dazu?
bei der Pflege von SuS achten wir auf gleichgeschlechtliches Personal, aber bis zu einem gewissen Alter können SuS m/w/d gepflegt werden	eine verbindliche alters- bzw. entwicklungsbezogene Grenze wäre hilfreich	Diskurs im Kollegium und finale Abstimmung mit Schulleitung
neue Erzieher*innen hospitieren zunächst für einen Tag, und Kolleg*innen können ihre Einschätzung dazu abgeben	auch PU-Bewerber*innen sollen die Möglichkeiten der Hospitation erhalten	als Teil eines formellen Einarbeitungskonzeptes
schwerbehinderte SuS haben eine 1:1-Betreuung über ihrer Bezugsperson		
schulfremde Personen (z. B. Einzelfall- und Schulhelfer*innen) tragen einen für alle erkennbaren Button	wird derzeit nicht mehr eingehalten und dies wäre auch für andere Schulfremde anzuwenden	Absicherung Schulleitung, Umsetzung alle MA
Projekte bzw. Workshops für SuS zu den Themen Gewalt und Kinderrechter werden durchgeführt	diese sollen regelmäßiger mit Unterstützung externer Partner*innen (Balance, BIG Prävention) stattfinden	ggf. verbindlich in den Unterricht / Lehrplan ab Klasse 5 aufnehmen
Schulsozialarbeiter*innen als Fachkräfte für Kinderschutz	regelmäßigerer Austausch und Überprüfung lfd. Kinderschutzfälle	Vereinbarung mit Träger SAS
feste Aufsichten in den Pausen in bestimmten kritischen Bereichen	hinter dem MEB und Turnhalle sollen Aufsichten eingesetzt werden	Präventionsmaßnahme gegen Gewalt insbesondere sexualisierte und sexuelle Gewalt
Verhaltenskodex für alle MA	gleiche Regeln für alle sollen eingehalten und durchgesetzt werden	Selbstverpflichtung per Unterschrift
regelmäßige kontrollierende Hospitationen in den Klassen	kollegiale Hospitationen in unterschiedlichen Klassensituationen (Frühstück, Unterricht ...)	ggf. selbstorganisiert durch MA
Leitfaden zum verbindlichen Vorgehen bei Vorfällen, u. a. für die Klärung von Konflikten unter Schüler*innen	mehr Transparenz, schulspezifische und zugängliche Leitfäden für MA	aktenkundige, ggf. wiederkehrende Belehrung aller (neuen) MA

Was tun wir bereits?	Was müssen wir verbessern?	Was kommentieren wir dazu?
unser "Bild vom Kind" (als unsere Haltung zum Kind und einsehbar für alle MA und Eltern)	als bessere Orientierung für MA im schulischen Alltag insbesondere in Konfliktsituationen	inhaltlich: Rechte der Kinder und Pflichten der MA und Eltern
kollegiale Fallberatung	als verbindliches Angebot für alle MA für den Blick von außen zur Reflexion und Lösungsfindung	rechtlicher Anspruch und Arbeitgeberfürsorge
Kontrolle der Schuleingangstür	Reparatur Tür, Tür muss verschlossen sein, Gewährleistung einer Anmeldesituation über das Sek.	Klingel bzw. Gegensprechanlage erforderlich
Kinderschutz im Lehrplan	als verbindlicher Bestandteil mit Workshopcharakter und ggf. externer Unterstützung auch durch SAS	ggf. auch klassenübergreifend
regelmäßige Vorlage erweiterter Führungszeugnisse	nicht nur bei Neueinstellung, sondern in regelmäßigen zeitlichen Abständen	alle 2 bis 5 Jahre und ggf. als behördliches Führungszeugnis

Anlage 2 - Hausordnung³²

Hausordnung Nils-Holgersson-Schule	
In unserer Schule sollen sich alle wohlfühlen!	
3 goldene Regeln: - Wir gehen freundlich und respektvoll miteinander um. - Jeder hat das Recht auf ungestörtes Lernen, Arbeiten und Spielen. - Wir fühlen uns verantwortlich für die Schule.	
Allgemeine Regeln: - Unser Schulgebäude ist für die Schüler des Offenen Ganztagsbetriebs ab 6:00 Uhr, für alle anderen Schüler ab 7:30 Uhr geöffnet. - Wir achten das Eigentum anderer. - Jeder Lehrer und Schüler hilft und unterstützt andere Schüler und Lehrer. - Während der Schulzeit bleiben wir auf dem Schulgelände. - Wir bringen keine gefährlichen Gegenstände (z.B. Messer, Feuerzeug, Streichhölzer) mit. - Wir gehen/ fahren im Schulgebäude so, dass kein anderer gefährdet wird. - Unsere Schule soll sauber bleiben. - Mit Möbeln und Materialien gehen wir achtsam um. - Schüler benutzen die Fahrstühle nur in Begleitung von Erwachsenen. - Unsere Schule ist ein Ort der Menschenfreundlichkeit und Toleranz. Fremdenfeindliche, diskriminierende und rassistische Äußerungen oder Gesten sind zu unterlassen. Das Tragen oder Zeigen fremdenfeindlicher Symbole ist verboten und kann juristische Konsequenzen nach sich ziehen. - Wir akzeptieren die Anordnung jedes Schulpersonals. - Wir halten uns an die STOPP-Regel. - Wir dulden an unserer Schule keine Gewalt (treten, schlagen, schubsen, mobben). - Schulfremde Personen dürfen sich nur nach Anmeldung im Sekretariat im Schulgebäude aufhalten. - Eltern warten vor dem Schulgebäude, um den Schulbetrieb nicht zu beeinträchtigen. - Wir schalten unsere Handys aus und packen sie weg.	
Regeln für den Unterricht: - Wir erscheinen pünktlich zum Unterricht. - Um 7:45 Uhr ist Unterrichtsbeginn. Der Unterricht endet um 14:45 Uhr. - Elektronische Geräte sind während des Unterrichts ausgeschaltet. Eine Ausnahme bilden Geräte, die während des Unterrichts benötigt und von der Lehrkraft genehmigt werden. - Wir befolgen die Klassenregeln.	Regeln für die Hofpausen: - In den Pausen kann die Nutzung von MP3-Playern und anderen elektronischen Geräten vom Schulpersonal erlaubt werden. - Der Sand bleibt im Sandkasten. - Die Sprunggrube wird nur zum Springen genutzt. - Mit den Spielmaterialien und Geräten gehen wir sorgsam um und wechseln ab. - Wir werfen keine harten Gegenstände, z.B. Steine, Stöcke. - Wir werfen keine Schneebälle. - Auf dem Schulhof achten wir auf die Natur und darauf, dass Blume, Sträucher und Blumen geschützt werden. - Ballspiele sind nur auf dem Ballspielplatz erlaubt. Die Benutzung der Fahrgeräte erfolgt auf den Wegen. - Der Innenhof ist ein reiner Ruheraum! Die Sitzelemente sind zum Sitzen oder Liegen gedacht.
Jedes Schulmitglied verpflichtet sich zur Einhaltung der gemeinsam erstellten Hausordnung und trägt dazu bei, dass die Inhalte der Hausordnung eingehalten werden.	

³² <https://www.nils-holgersson-schule-berlin.de/wp-content/uploads/Hausordnung.pdf>

Anlage 3 - Kinderschutzverfahren

Handlungs- und Verfahrensgrundsätze Kinderschutz Schule und Jugendamt  Nils-Holgersson-Schule Die Nils-Holgersson-Schule ist ein Teil des Berliner Schulsystems und unterrichtet Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ in der Grundschule und in der Sekundarstufe I und II. Kinderschutzverfahren Stand: 2. März 2022 Seite 1 von 14	Handlungs- und Verfahrensgrundsätze Kinderschutz Schule und Jugendamt Handlungs- und Verfahrensgrundsätze zum Umgang mit Kindeswohlgefährdenden Situationen in Schulen Das dargestellte Verfahren bildet mit Bezug auf den grundgesetzlichen Auftrag gemäß Art 6 Abs. 2 Satz 2 (staatlicher Schutzauftrag zur Sicherung des Kindeswohls) in Verbindung mit den gesetzlichen Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes (Artikel 1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz § 4), des Schulgesetzes für das Berlin (Schulgesetz- SchulG § 5a) sowie des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII § 8a Abs. 3 und § 80) die gesetzlich bestimmten Mindeststandards für das Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls in Verantwortung des Bereiches Schule sowie an der Schnittstelle zum örtlichen Jugendamt ab. Schulgesetz für das Land Berlin - (Schulgesetz – SchulG) vom 08.01.2020 (S. 10) zuletzt geändert durch das 8. Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes vom 27.09.2021 (S. 1120) § 5a Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendamt Werden der Schule gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so geht die Schule im Rahmen ihres schulischen Auftrags den Anhaltspunkten nach. Hält sie das Tätigwerden der Kinder- und Jugendhilfe für erforderlich, so hat sie das Jugendamt unverzüglich zu informieren. Die Zulässigkeit der Datenübermittlung richtet sich nach § 64 Absatz 3 Satz 1 des Schulgesetzes. Im Übrigen wirkt die Schule darauf hin, dass Maßnahmen zum Schutz und Wohl des Kindes und zur Unterstützung der Eltern erfolgen. Sie arbeitet hierzu mit den zuständigen Stellen der Bezirke zusammen. Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KIG)¹ § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung [1] Werden ... 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern, und soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. ¹ https://www.gesetze-im-internet.de/schulgesetz_berlin/schulgesetz_berlin_20200801.pdf Seite 2 von 14
Handlungs- und Verfahrensgrundsätze Kinderschutz Schule und Jugendamt (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren. (3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren, hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. ... (4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und nach tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. ... Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe² § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ... (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger (d. h.: also auch der Schule), der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein. § 81 Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit ... 3. Schulen und Stellen der Schulverwaltung, ... im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten. ² https://www.gesetze-im-internet.de/sozialgesetzbuch_acht_buch/sogb_acht_buch_20050801.pdf Seite 3 von 14	Handlungs- und Verfahrensgrundsätze Kinderschutz Schule und Jugendamt Handlungs- und Verfahrensgrundsätze zum Umgang mit Kindeswohlgefährdenden Situationen in Schulen 1. Handlungsgrundsatz „Werden der Schule gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so geht die Schule im Rahmen ihres schulischen Auftrags den Anhaltspunkten nach. Hält sie das Tätigwerden der Kinder- und Jugendhilfe für erforderlich, so hat sie das Jugendamt unverzüglich zu informieren.“¹ 2. Zielsetzung Ziel der Umsetzung der Handlungs- und Verfahrensgrundsätze ist es, Gefahr für das Kindeswohl von Schülerinnen und Schülern abzuwenden, d. h. insbesondere, Kinder vor Vernachlässigung und Misshandlung zu schützen. Dabei liegt der Hauptschwerpunkt der Arbeit in den Schulen im Bereich der präventiven Arbeit. Hier gilt es zwischen Elternhaus und Schule ein gutes Vertrauensverhältnis aufzubauen sowie zu erhalten und diesbezüglich die Beratungskompetenz der Lehrkräfte durch gezielte Fortbildungen und Fachberatung zu fördern. Aufgabe der Schulleitungen ist es, Lehrkräfte und andere schulische Mitarbeiter*innen für die Problematik der Sicherung des Kindeswohls zu sensibilisieren und zu einer gezielten Beobachtung anzuregen im Hinblick auf: - eine dem Alter angemessene Entwicklung, - plötzlich und unerklärlich auftretende Verhaltensänderungen, - Anzeichen auf Vernachlässigung oder sexualisierte Gewalt, - Spuren von Misshandlungen. 3. Verfahrensgrundsätze⁴ Erhält eine Lehrkraft Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung, informiert diese umgehend die Schulleitung. Die Schulleitung beruft zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos unverzüglich eine Fallberatung ein ggf. eigenverantwortlich unter Einbeziehung externer Fachkräfte (z. B. Sozialarbeiter*in an Schule). ¹ § 5a Berliner SchulG ⁴ unter Beachtung § 5a Berliner SchulG sowie § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KIG) Seite 4 von 14

Handlungs- und Verfahrensrundschreiben	Kinderschutz	Schule und Jugendamt	Handlungs- und Verfahrensrundschreiben	Kinderschutz	Schule und Jugendamt
An der Falberatung nehmen teil: Schulleitung, ggf. schulinterne Kinderschutzfachkraft, Klassenleiter*in sowie ggf. Lehrkraft, die Kenntnis von der Gefährdung hat. Eine Fachkraft des Jugendamtes ist im Bedarfsfall gemäß § 4 Abs. 2 KKG ggf. zunächst anonymisiert hinzuziehen. Auch andere externe Fachkräfte aus dem Schulnetzwerk Kinderschutz können nach Bedarf des Einzelfalls an der dann anonymisiert durchgeführten Falberatung beteiligt werden. Im Ergebnis ist ein Protokoll der Falberatung (Dokumentationsbogen Kinderschutz - DB-KS, Anlage) zu fertigen, in dem u. a. zu dokumentieren ist, welche Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung mit welcher Häufigkeit aufgetreten sind und welche weiteren Maßnahmen vereinbart wurden. Liegt eine Gefährdung des Kindes vor, wird festgelegt, wer in welchem Zeitraum was und ggf. mit wem tut, so z. B. Gespräche mit Eltern führt bzw. notwendige Hilfsangebote unterbreitet. Hierzu wird ein verbindlicher Schutzplan (DB-KS, Anlage) erstellt, welcher konkrete Festlegungen bzw. Vereinbarungen nach dem Muster enthält: WER macht WAS bis WANN mit WEM und ggf. mit WELCHEN Folgen? Diese Festlegungen bzw. Vereinbarungen sind verbindlich personalisiert und terminiert ggf. kurzfristig zu kontrollieren. Werden Hilfsangebote durch Kinder bzw. Eltern nicht angenommen bzw. stellt sich heraus, dass diese nur bedingt wirksam werden, erfolgt durch die Schulleitung unabhängig vom Wohnort des Kindes oder Jugendlichen eine Mitteilung an das örtliche Jugendamt auf dem dafür vorgesehenen Formblatt (DB-KS, Anlage). Bei akuter Gefährdung ist das Jugendamt bzw. gemäß bestehender Regelung der Kindernotdienst unverzüglich zu informieren oder bei Gefahr in Verzug die Polizei im Zuge von Amtshilfe unmittelbar um Unterstützung zu ersuchen. Bei gravierender und andauernder Kindeswohlgefährdung bzw. bei Gefahr in Verzug kann die Schulleitung das Familiengericht auch direkt anrufen. Das Jugendamt wird davon unmittelbar in Kenntnis gesetzt. Einmal jährlich beraten das Staatliche Schulamt und das Jugendamt zur Umsetzung dieser Vereinbarung an Hand aktueller anonymisierter Kinderschutzfälle. In diesem Zusammenhang findet eine gemeinsame Überprüfung der Wirksamkeit der Handlungs- und Verfahrensgrundsätze insbesondere an der Schnittstelle beider Partner*innen statt und ggf. erfolgt eine entsprechende Fortschreibung.			4. Verfahrensablauf Im Folgenden ist das Verfahren bei Bekannt werden von Anhaltspunkten auf eine (vermutliche) Kindeswohlgefährdung in Form eines strukturierten Handlungsablaufes dargestellt. Die einzelnen Handlungsschritte sind jeweils zu dokumentieren. Dabei ist der einheitliche Dokumentationsbogen „Kinderschutz - Protokoll Falberatung, Schutzplan und Mitteilungsbogen“ (DB-KS Anlage) zu verwenden. Zu welchem Zeitpunkt und in welcher Art und Weise die Einbeziehung des Jugendamtes gemäß § 5a Berliner Schulgesetz erfolgt, entscheidet in Abhängigkeit von den Erfordernissen des konkreten Einzelfalls die Schulleitung.		

Handlungs- und
Verfahrensguidance

Kinderschutz

Schule und
Jugendamt

Lehrkraft/Klassenleiter*in erhält Kenntnis von einer Kindeswohlgefährdung
Selbstbeobachtung, Selbstmelder*in, Fremdmelder*in
(Verlaufsdocumentation)

↓

Information der Schulleitung
Einberufung Fallberatung zur Einschätzung der Gefährdung

↓

Fallberatung
Inhalt: Erläuterung der Situation (Wer hat was, ggf. wie oft festgestellt?) und Bewertung
Teilnehmer*innen: Schulleitung, Lehrer*innen, ggf. Sozialarbeiter*in an Schule, Fachkraft Jugendamt

**keine
Gefährdung**

Erstellen eines schulischen Schutzplanes
Wer macht was bis wann mit wem und ggf. mit welchen Folgen?

Beendigung der Fallarbeit

Gefährdung

**bei Verdacht auf sex. Gewalt
externe Beratung**

nach
bestätigung
bestätigt
oder unklar

**Gespräch mit Eltern /
Sorgeberechtigten /
Einbeziehung Kind**
• Sachverhaltsklärung
• ggf. Vorstellung zur Einbeziehung Externe* (z. B. Schulpsycholog*in, Schulsozialarbeiter*in, Beratungsstelle, Jugendamt, Gesundheitsamt)
• mögliche Hilfen anbieten
• Protokoll zu Vereinbarungen (Schutzplan) mit Unterschrift der Eltern

**Eltern sind bereit
und in der Lage
Hilfe anzunehmen
und Hilfe reicht**

**terminierte
Kontrolle der
Vereinbarungen**

**keine
Gefährdung mehr**

**akute
Gefährdung**

**Mitteilung an
Jugendamt durch
Schulleitung**
ggf. Einbeziehung Polizei
oder Familiengericht
ggf. Mitteilung an
Kindesanwaltschaft
ggf. Rückmeldung an Schule
durch Jugendamt

**Informationen an
Schulleitung**

**Klassenlehrer*in
stellt Informationen
zusammen**
Dokumentation
Protokolle Fallberatungen,
Schutzplan und
Mitteilungsbogen

**Eltern sind nicht bereit
oder in der Lage
Hilfe anzunehmen
oder Hilfe reicht nicht**

**bei andauernder
Gefährdung**

**Eltern sind bereit
und in der Lage
Hilfe anzunehmen,
aber Hilfe reicht nicht**

**neue
Vereinbarung
mit Eltern**

Handlungs- und
Verfahrensguidance

Kinderschutz

Schule und
Jugendamt

Schuttempel

Anlage

Dokumentationsbogen Kinderschutz (DB-KS)*

Protokoll der Fallberatung, Schutzplan, Mitteilungsbogen

1. Beobachtung / Meldung Dritter

Aufgenommen von: _____

erhalten am: _____ um _____ Uhr

durch ☐ Selbstbeobachtung **Name:** _____

☐ Selbstmelder*in **Name:** _____

☐ Fremdmelder*in **Name:** _____

Telefonnummer für Rückrufmöglichkeit: _____

Name und Vorname des betroffenen Kindes: _____

Geburtsdatum _____ **Klasse** _____

Anschrift _____

personensorgeberechtigt _____

Inhalt der Beobachtung / Meldung Dritter

* nicht Bestandteil der Schüler*innendaten

Seite 8 von 14

Handlungs- und Verfahrensgrundzüge	Kinderschutz	Schule und Jugendamt		
2. Fallberatung				
am: _____				
Teilnehmer*innen: _____				

Für das Kind wird folgende Gefährdung vermutet:				
☐ Vernachlässigung				
☐ körperliche Misshandlung				
☐ sexualisierte Gewalt				
☐ häusliche Gewalt				
☐ Trennung und Scheidung				
☐ psychische / seelische Misshandlung				
☐ unzureichender Schutz vor Gefährdung durch Dritte				
☐ unverschuldetes Versagen der Eltern (u. a. Krankheit, wenig Ressourcen)				
☐ andauernde Schulpflichtverletzung (Regel- und Intensivschwänzer*innen)				
☐ sonstiges: _____				
Dokumentation von Auffälligkeiten in der Schule				
Datum	Sachverhalt	Maßnahme	Ergebnis	Bemerkung
Dokumentation der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Fachkräften				
Datum	Sachverhalt	Institution / Fachkraft	Ergebnis	Bemerkung

Seite 9 von 14

Handlungs- und Verfahrensgrundzüge	Kinderschutz	Schule und Jugendamt	
Erscheinungsbild des Kindes			
Körperliches Erscheinungsbild	Ja	Beschreibung	Durch wen?
Krankheitsanfällig, häufig Bauchweh, Kopfschmerzen			
Hinweise auf Fehl-, Über- oder Unterernährung			
Hämatome, Striemen (Rücken, Brust, Po ...)			
Knochenbrüche, Verbrennungen, Verbrühungen			
Einnässen, Einkoten			
dem Wetter oder dem Alter unangemessene Bekleidung			
Hygienemängel Körperpflege			
...			
Psychisches Erscheinungsbild	Ja	Beschreibung	Durch wen?
Kind wirkt unruhig, hyperaktiv, unkonzentriert			
Kind wirkt traurig, apathisch, verschlossen			
Kind wirkt ängstlich, zurückgezogen			
Kind wirkt aggressiv, selbstgefährdend			
Kind wirkt überangepasst			
Kind zeigt Schlaf- oder Essstörungen			
Kind wirkt altersbezogen besonders unselbständig			
Kind zeigt sehr geringes Selbstvertrauen			
Kind zeigt auffällig sexualisiertes Verhalten			
Kind wirkt distanzlos besonders			

Seite 10 von 14

Handlungs- und Verfahrensgrundzüge	Kinderschutz	Schule und Jugendamt	
gegenüber Fremden			
Kind wirkt suicidal			
Kind konsumiert, Zigaretten, Alkohol, Drogen, „grundlos“ Medikamente			
...			
Kognition / Schulfähigkeit	Ja	Beschreibung	Durch wen?
Keine altersgerechte Sprachentwicklung			
Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen			
Anhaltend über- bzw. unterfordert			
Konzentrationschwächen, geringe Lernmotivation			
Teilleistungsstörungen			
...			
Sozialverhalten	Ja	Beschreibung	Durch wen?
keine altersentsprechenden Freunde, nicht in der Klasse integriert			
hält sich nicht an Regeln und Normen			
zeigt auffällig rücksichtsloses oder aggressives Verhalten gegen Dritte			
Problematisches Medien- oder Sexualverhalten			
weglaufen und streunen			
lügen, stehlen, erpressen			
kein regelmäßiger Schulbesuch			
...			
Auffälligkeiten/ Besonderheiten in der Familie	Ja	Beschreibung	Durch wen?
Für das Alter mangelnde Aufsicht und Fürsorge			
häusliche Gewalt			
Psychische Erkrankungen in der Familie			
Suchterkrankungen			
Erkrankungen in der Familie			
Obdachlosigkeit			
soziale Isolation der Familie			

Seite 11 von 14

Handlungs- und Verfahrensgrundzüge	Kinderschutz	Schule und Jugendamt	
Sonderpäd. Förderbedarf	Ja	Beschreibung	Durch wen?
emotionale / soziale Entwicklung			
Lernen			
motorische Entwicklung			
sprachliche Entwicklung			
sonstige Entwicklungsaspekte			
...			
Ressourcen der Familie			
persönliche Kompetenzen	soziale Beziehung / Kontakte		
materielle Möglichkeiten	institutionelle Anbindungen		
Einschätzung und Begründung der Gefährdung			

Seite 12 von 14

Handlungs- und Verfahrensgrundlagen	Kinderschutz	Schule und Jugendamt																																	
3. Schutzplan <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;">Wer macht mit Wem...</th> <th style="width: 30%;">... was ...</th> <th style="width: 40%;">... bis wann?</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </tbody> </table> Was folgt bei andauernder Kindeswohlgefährdung, wenn Eltern nicht bereit oder nicht in der Lage sind ihr Kind zu schützen oder die aktuelle Hilfe nicht ausreicht?			Wer macht mit Wem...	... was ...	... bis wann?																														
Wer macht mit Wem...	... was ...	... bis wann?																																	
4. Mitteilung an Jugendamt (ggf. Familiengericht) Mitteilung an Jugendamt am _____ um _____ Uhr durch wen _____ an wen _____ Telefonnummer für Rückrufmöglichkeit: _____ Anrufung Familiengericht am _____ um _____ Uhr durch wen _____ an wen _____ Telefonnummer für Rückrufmöglichkeit: _____																																			

Seite 13 von 14

Rückmeldebogen Jugendamt – Schule

Rückmeldung des Jugendamtes zu einer Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung
gemäß § 4 Abs. 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Ihre Mitteilung vom: _____ durch: _____
zum: Minderjährigen: _____ geb. am: _____
wohnhaft in: _____

Sehr geehrte/r Frau / Herr _____
Sie haben dem örtlich zuständigen Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für das Wohl eines Kindes oder eines/r Jugendlichen gemäß § 4 Abs. 4 KKG (Beratung und Übermittlung von Informationen durch Berufsgeheimsträger bei Kindeswohlgefährdung) mitgeteilt, da nach Ihrer Einschätzung diesbezüglich eine dringende Gefahr besteht und Sie das Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich halten.

Ich habe Ihre Mitteilung erhalten und gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) und entsprechend geprüft. Dazu möchte ich Ihnen als fallzuständige/r Sozialarbeiter*in folgende Rückmeldung geben.

Die durch Sie mitgeteilten gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des o. g. Kindes bzw. des/r Jugendlichen:

- ☐ haben sich bestätigt.
- ☐ haben sich nicht bestätigt.
- ☐ konnten noch nicht abschließend geprüft werden.

Im Weiteren ist das Jugendamt zur Abwendung einer (möglichen) Gefährdung:

- ☐ nicht tätig geworden.
- ☐ beendend tätig geworden.
- ☐ weiterhin tätig.

Das Jugendamt:

- ☐ hat die Sorgeberechtigten auf diese Rückmeldung an Sie bereits hingewiesen.
- ☐ wird die Sorgeberechtigten auf diese Rückmeldung an Sie noch hinweisen.
- ☐ wird die Sorgeberechtigten auf diese Rückmeldung an Sie nicht hinweisen, da sonst ggf. der wirksame Schutz des Kindes oder des/r Jugendlichen in Frage gestellt wird.

Dies Rückmeldung an Sie erfolgt gemäß § 4 Abs. 4 KKG und unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Für Ihre Mitteilung und das damit verbundene Engagement möchte ich mich bedanken.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Tel.: 030. _____
fallzuständige/r Sozialarbeiter*in

Seite 14 von 14

Ansprech- und Beratungsstellen

Schulbezogen		
Schulleitung	Frau Helber	Nils-Holgersson-Schule (11511) Otto-Marquardt-Str. 14 10069 Berlin Tel.: 030 9139676
	Frau Hochmann	
	Herr Strauch	mail@nils-holgersson-schule-berlin.de
Schulsozialarbeiter	Herr Biedel	Tel.: 015115208095 fbiedel@tftg.de
Kinderschutzbeauftragte		
Vertrauenslehrer	Frau Friede	philip.peter@nils-holgersson-schule-berlin.de
	Herr Peters	hpa.friede@nils-holgersson-schule-berlin.de
	Herr Sängler	schule-berlin.de
Mitglieder des Krisenteams	Frau Friede	krisenteam@nils-holgersson-schule-berlin.de
Schulaufsicht	Frau Krüger	Tel.: 030 902494701 Juliane.Krueger@senbfb-berlin.de
SBZ	Frau Stehr	Alicia.Stehr@senbfb-berlin.de

Anlaufstellen		
Kinderschutz Hotline		030 610066
Kindernotdienst	Für Kinder bis 13 J.	030 610065
Jugendamt Lichtenberg		Große-Leege-Str. 103, 13055 Berlin Tel.: 030 902665555
Jugendnotdienst	Für Jugendliche ab 13 J.	030 610063
Mädchennotdienst	Für Mädchen und junge Frauen von 12 - 21 J.	030 610063
Polizeibereich 34	Nöldenstr. 35 10017 Berlin	030 4664334700
Personalrat Lichtenberg	Alt-Friedrichsallee 80 10015 Berlin Haus 1, Aufgang 2 Zu: 1.0045	030 90249 4716 ph-lichtenberg@senbfb-berlin.de
Frauenvertretung	Frau Koppke	030 90249 4713 Anke.koppke@senbfb-berlin.de

Anlage 4 - Mitteilungsbogen der Schule an das Jugendamt über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung³³

Mitteilungsbogen über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

im Rahmen der Kooperation zwischen Schule und Jugendamt

Die Weitergabe personenbezogener Schülerdaten von der Schule an das Jugendamt erfolgt gem. § 4 Absatz 3 KKG.

Angaben in Stichpunkten. Ggf. können Ausführungen als Anlage angefügt werden.

Name der Schule:		Adresse:	
Telefon:	Fax:	Meldedatum:	
Teilnehmende Personen:		Fallnummer:	

Die fortlaufende Fallnummer ist auch im Rückmeldebogen einzutragen und besteht aus der Berliner Schulnummer und dem angegebenen Meldedatum (bspw. 08G01-01.08.2019).

Ansprechperson:		Telefon:	E-Mail:

Profession/Funktion: ☐ Schulleitung ☐ Lehrkraft ☐ Erzieherin/Erzieher ☐ Schulsozialarbeiterin/Schulsozialarbeiter

Faxnummer Jugendamt siehe Seite 24 des Handlungsleitfadens - bezirkliche Krisendienste

RSD:

Angaben zur minderjährigen Person

Vorname:		Nachname:	
Geschlecht:	Geburtsdatum:	Klasse/Gruppe/Kurs:	
☐ w ☐ m ☐ d			
Straße/Hausnummer:	PLZ/Wohnort:	ggf. Telefon:	

Angaben zu Geschwisterkindern

Vorname:	Name:	Alter:	Geschlecht:		
			m	w	d
			☐	☐	☐
			☐	☐	☐
			☐	☐	☐
			☐	☐	☐
			☐	☐	☐
			☐	☐	☐

³³ HANDLUNGSLEITFADEN KINDERSCHUTZ Zusammenarbeit zwischen Schulen und bezirklichem Jugendamt S 40 ff.
<https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kinderschutz/kinderschutzleitfaden.pdf>

Angaben zu Personensorgeberechtigten¹

Vorname: _____ Nachname: _____ Geburtsdatum: _____

Straße/Hausnummer: _____ PLZ/Wohnort: _____ Telefon: _____

Ist informiert über die Mitteilung: ja, am: _____ nein, Begründung: _____

**Person 2**

Vorname: _____ Nachname: _____ Geburtsdatum: _____

Straße/Hausnummer: _____ PLZ/Wohnort: _____ Telefon: _____

Ist informiert über die Mitteilung: ja, am: _____ nein, Begründung: _____

**Angaben zu gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung**

siehe Seiten 12-15 des Handlungsleitfadens (Indikatoren und Risikofaktoren)

Indikatoren/Anhaltspunkte:

(Zutreffendes bitte ankreuzen.)

Bemerkungen:

(Ggf. Ausführungen als Anlage beifügen.)

☐ Bericht über Gewalt in der Familie	
☐ seelische Misshandlung	
☐ Anzeichen körperlicher Gewalt (Wunden, Hämatome)	
☐ Selbstverletzung	
☐ Erscheinungsbild (Ernährung, Geruch, Kleidung)	
☐ unzureichende medizinische Versorgung	
☐ Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	
☐ will nicht nach Hause	
☐ Neigung, sich zu isolieren	
☐ Weglaufen aus der Schule	
☐ Ängstlichkeit	
☐ Einnässen/Einkoten	
☐ Apathie	
☐ normverletzendes Verhalten	
☐ sexualisiertes Verhalten	
☐ Distanzlosigkeit	
☐ Anzeichen für Suchtverhalten	
☐ Konzentrationsschwierigkeiten	
☐ Müdigkeit	
☐ weitere Auffälligkeiten:	

¹ Personensorgeberechtigt ist, wem die Personensorge gem. § 1626 BGB zusteht. Dies sind in der Regel beide (leibliche) Eltern und die Adoptiveltern (§ 1754 BGB). Neben die Eltern als Personensorgeberechtigte tritt eine vom Familiengericht bestellte Einzel- oder Amtspflegeperson, wenn das Familiengericht gem. § 1666 BGB das Personensorgerecht teilweise entzogen hat.

Schuldistanz:

Stufe	1 ²	2 ³	3 ⁴	4 ⁵	5 ⁶	Datum letzte Schulversäumnisanzeige:	Gesamtzahl:	keine
	☐	☐	☐	☐	☐			☐

Bisherige Gewaltvorfälle:

ggf. Anzahl:

--

Anliegen bzw. auslösendes Vorkommnis für die Meldung:

--

☐ Weitere Ausführungen sind als Anlage beigefügt.
Folgende Maßnahmen wurden im Rahmen des Kinderschutzes unternommen:

ja	nein	Maßnahmen seitens der Schule	Zuletzt am:	Ergebnis
☐	☐	Gespräch mit der minderjährigen Person		
☐	☐	Gespräch mit den Personensorgeberechtigten		
☐	☐	Hausbesuch		
☐	☐	innerschulische Beratung		
☐	☐	Beteiligung der Schulsozialarbeit		
☐	☐	Beratung durch eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ ⁷		
☐	☐	Schulhilfekonferenz		

Bereits erfolgte Einbeziehung folgender Institutionen:

Ansprechperson:

Kontaktdaten:

Unterschriften⁸

Ansprechperson

Schulleitung

Ggf. Kenntnisnahme der Mitteilung von vor Ort involvierten Fachkräften:

☐ Klassenlehrerin/ Klassenlehrer	☐ Fachlehrerin/ Fachlehrer	☐ Erzieherin/ Erzieher	☐ Schulsozialarbeiterin/ Schulsozialarbeiter
---	---	---	---

² Schuldistanzstufe 1: unterrichtsvermeidendes Verhalten (sich auffällig oder unauffällig vom Unterricht abwenden, träumen, abschalten, stören, dazwischenrufen)³ Schuldistanzstufe 2: unterrichtsvermeidendes Verhalten (zu spät kommen, unregelmäßige Teilnahme am Unterricht)/Abwesenheitsnachweis (bis zu 10 Tage/Halbjahr)⁴ Schuldistanzstufe 3: unterrichtsvermeidendes Verhalten (Schuldistanzstufe 2)/Abwesenheitsnachweis (11–20 Tage/Halbjahr)⁵ Schuldistanzstufe 4: unterrichtsvermeidendes Verhalten (Resignation, völliger Rückzug)/Abwesenheitsnachweis (21–40 Tage/Halbjahr)⁶ Schuldistanzstufe 5: unterrichtsvermeidendes Verhalten (Resignation, völliger Rückzug)/Abwesenheitsnachweis (mehr als 40 Tage/Halbjahr)⁷ In Berlin ist auch das Kinderschutz-Zentrum beauftragt, diesen Beratungsanspruch sicherzustellen: www.kinderschutz-zentrum-berlin.de/fachberatungen.php⁸ Verpflichtende Unterschrift von Ansprechperson und Schulleitung

Rückmeldebogen

! Von der Schule auszufüllen.

Name der Schule:**Datum:****z. Hd. Ansprechperson:****Fallnummer:****Mitteilungsbogen über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII**

! Vom Jugendamt auszufüllen.
Rückmeldung erfolgt spätestens nach 7 Werktagen ab Eingang der Meldung.

Vielen Dank für Ihre Mitteilung.

Die fallzuständige Person im Jugendamt ist zu erreichen unter:

Fallzuständige Fachkraft:**Dienstgebäude:****Telefon:****Fax:****E-Mail:**

Relevante Informationen zur weiteren Kontaktaufnahme:	Datum	Telefon	Fax	Vor Ort
Kontaktaufnahme mit Ansprechperson der Schule erfolgt spätestens am		☐	☐	☐
Kontaktaufnahme mit Schulsozialarbeit erfolgt spätestens am		☐	☐	☐
Kontaktaufnahme mit erfolgt spätestens am		☐	☐	☐

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlage 5 - Leitfaden zum Vorgehen bei Kenntnis bzw. Wahrnehmung eines (möglichen) Fehlverhaltens von Mitarbeitenden (institutioneller Kinderschutz)³⁴

- (1) Wahrnehmung oder Kenntnis zu einem (möglichen) Fehlverhalten³⁵ durch **Mitarbeitende** unserer Schule oder Beauftragte
- (2) weitere Verantwortung zunächst bei wahrnehmenden Mitarbeitenden
- (3) ggf. Mitarbeitenden ansprechen
- (4) Dokumentation (Sachdarstellung, ggf. Zeuginnen bzw. Zeugen)
- (5) kollegiale schulinterne Beratung und erste Bewertung (Protokoll)
- (6) bei Bestätigung des Fehlverhaltens bzw. kann dieses nicht ausgeräumt werden und bei weiterem Handlungsbedarf Information Schulleitung
- (7) weitere Verantwortung bei **Schulleitung**
- (8) Einberufung Krisenteam
- (9) Möglichkeit zur schriftliche Stellungnahme für betreffende Mitarbeitende
- (10) klärendes Gespräch mit den und unter Hinzuziehung einer Vertrauensperson für die SuS (keine Befragung, Protokoll)
- (11) spätestens hier Information der Eltern und Angebot einer externen Beratung und Begleitung
- (12) Prüfung und ggf. Einleitung weitere Schutz- und Hilfemaßnahmen für betroffene SuS
- (13) klärendes Gespräch mit betreffenden Mitarbeitenden (Protokoll)
- (14) Nutzung externe Beratung durch Fachberatungsstellen
- (15) abschließende Bewertung des Vorfalls durch Schulleitung (Protokoll)
- (16) bei Bestätigung des Fehlverhaltens bzw. kann dieses nicht ausgeräumt werden, Trennung Mitarbeitende und betroffene SuS, ggf. Umsetzung oder Beurlaubung, Suspendierung
- (17) in jedem Fall Information der Eltern
- (18) schulinterne Prüfung weiterer unmittelbarer dienstrechtlicher Maßnahmen bzw. Anzeige
- (19) bei Bestätigung des Fehlverhaltens bzw. kann dieses nicht ausgeräumt werden, schriftliche Meldepflicht an Schulaufsichtsbehörde (Sachverhalt, bisheriges Vorgehen)
- (20) weiteres Verfahren in Verantwortung **Schulaufsichtsbehörde**
- (21) Abstimmung zum weiteren Vorgehen mit Schulaufsichtsbehörde
- (22) bei Nichtbestätigung des Fehlverhaltens Rehabilitation der betroffenen Mitarbeitenden
- (23) abschließende Information der Eltern

³⁴ Kontexte für ein Fehlverhalten von Mitarbeitenden können insbesondere sein: persönliche und fachliche Überforderung, unangemessene Intervention, Machtmissbrauch, aktives strafrechtliches Verhalten, Unterlassung

³⁵ u. a. Unfälle mit Personenschaden, Aufsichtspflichtverletzungen und deren Folgen, verursachte oder begünstigte Übergriffe, Anwendung von Gewalt gegen SuS, jede Form sexualisierter bzw. sexueller Gewalt, unverhältnismäßige Strafmaßnahmen, herabwürdigende Erziehungsstile, grob unpädagogisches bzw. grenzverletzendes Verhalten, Verletzung der Rechte der SuS, Radikalisierungen und deren Folgen für die berufliche Tätigkeit, Suchtmittelmissbrauch und Folgen für die berufliche Tätigkeit

8.6 Anlage 6 – Checkliste Aufgaben- und Terminmanagement Kinderschutz

Was?	Wann?	Wie?	Wer?
Klassenrat	wöchentlich	unter Anleitung der Klassenlehrer und -lehrerinnen	SuS
Wahl der Schülerspreche-rinnen bzw. Schülersprecher	jährlich	unter Anleitung der Klassenlehrer und -lehrerinnen	SuS
Wahl der Vertrauenslehrerin bzw. Vertrauenslehrer	alle 2 Jahre	alle MA unter Anleitung der Schulleitung	SuS
Treffen der Schülervertretung	monatlich	unter Anleitung der Vertrauenslehrerinnen bzw. Vertrauenslehrer	Schülersprecher-in-nen bzw. Schüler-sprechern
Wahl der Elternvertretung	jährlich	unter Anleitung der Klassenlehrer und -lehrerinnen	Eltern
Beseitigung bestehender Gefahren für das Kindeswohl	unverzüglich	und sofortige Gewährleistung des Kindeswohls	alle MA
Information Schulleitung bei Kenntnis von Fehlverhalten und Straftaten	unverzüglich	gegen und durch SuS	alle MA
Abwesenheit von SuS aus der eigenen Fürsorge- und Aufsichtspflicht	laufend	zeitliche im Blick haben und ggf. reagieren	alle MA
aktunkundige Information zum Kinderschutz und Belehrungen	jährlich	alle SuS alters- bzw. entwicklungsgerecht	Klassenlehrer und -lehrerinnen
Angebot eines individuellen Lernentwicklungsgesprächs	zweimal jährlich	alle Eltern	Klassenlehrer und -lehrerinnen
kinderschutz- und gewaltbezogene Information	jährlich	alle Eltern im Rahmen Elternversammlung	Klassenlehrer und -lehrerinnen
Gewährung notwendiger Hilfe bei Kindeswohlgefährdung	zeitnah	ggf. in Rücksprache mit Jugendamt	Klassenlehrer und -lehrerinnen
Information der Eltern bei Kindeswohlgefährdung	unverzüglich	soweit hierdurch der wirksame Schutz der SuS nicht in Frage gestellt wird und die Straftat nicht von den Eltern ausging	Klassenlehrer und -lehrerinnen
Morgenkreis in den Klassen	täglich	mit allem SuS	Klassenlehrer und -lehrerinnen
klasseninterne Kinderschutzworkshops	Schuljahr 2025/26	allen SuS zur Information zum Schutzkonzept und Erfassen von Risiken und Schutzbedürfnissen	Klassenlehrer und -lehrerinnen
thematische Elternversammlungen	bis 2027	zur Information zum Schutzkonzept und zur Erfassung von Ideen und Wünschen der Eltern	Klassenlehrer und -lehrerinnen
"Onlinekummerkasten"	Schuljahr 2025/26	für SuS und ihren Eltern bzgl. Kontakte für Hilfeanfragen und Meldemöglichkeiten	Fachgruppe Kinderschutz

Was?	Wann?	Wie?	Wer?
Fachgruppe Kinderschutz	vierteljährlich	Arbeitstreffen	alle Mitglieder
analoge Sichtbarmachung der Ansprechpersonen im Kinderschutz	Schuljahr 2025/26	für SuS und ihren Eltern bzgl. Kontakte für Hilfeanfragen und Meldemöglichkeiten	Fachgruppe Kinderschutz
Veröffentlichung des Schutzkonzeptes auf der Website der Schule	nach Beschluss durch Schulkonferenz	online als PDF-Version für alle zugänglich und ggf. lfd. Aktualisierung	Schulleitung
Information Jugendamt bei Kindeswohlgefährdung	unverzüglich	nach Erledigung internes Kinderschutzverfahren	Schulleitung
Vorlage erweitertes Führungszeugnis	vor Arbeitsaufnahme	bei Neueinstellung	Schulleitung
	alle 5 Jahre	regelmäßig wiederkehrend für alle MA	Schulleitung
	vor Aufnahme der Tätigkeit	für schulfremdes Personal	Schulleitung
kinderschutz- bzw. gewalt-spezifische Einweisung und aktenkundige Belehrung	vor Arbeitsaufnahme	bei Neueinstellung	Schulleitung
aktenkundige Information zum Kinderschutz und Belehrungen	jährlich	alle MA	Schulleitung
wiederkehrende Angebote zur Kinderschutzfortbildung	jährlich	alle MA	Schulleitung
Einberufung Krisenteam	unverzüglich	bei Vorfällen bezüglich institutionellen Kinderschutzes	Schulleitung
Information der Schulaufsichtsbehörde	unverzüglich	bei Vorfällen bezüglich institutionellen Kinderschutzes	Schulleitung
Wahl der Kinderschutzbeauftragten	alle 2 Jahre	alle MA unter Anleitung der Schulleitung	Schulleitung
Auswertung und Fortschreibung Schutzkonzept	alle zwei Jahre ab 2027/28	unter Beteiligung der Fachgruppe Kinderschutz	Schulleitung
aktenkundige Belehrung zum Schutzkonzept	alle zwei Jahre	nach Einführung und Fortschreibung bzw. bei Neueinstellung	Schulleitung
Vorstellung der Kinderschutzbeauftragten	jährlich	in der Schulversammlung	Schulleitung
kinderschutzspezifische Schulung für Kinderschutzbeauftragte und Vertrauenslehrerinnen und -lehrer	bis 2027	gem. Fortbildungsplanung	Schulleitung
Anpassung der Arbeits-, Leistungs- und Honorarverträge	laufend	mit Verweis auf unser schulisches Schutzkonzept	Schulleitung
Rückinformation Jugendamt an Schule nach Mitteilung einer Gefährdung	zeitnah		Jugendamt

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AbtL.	Abteilungsleitung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
d	divers
DB-KS	Dokumentationsbogen Kinderschutz
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
e. V.	eingetragener Verein
geb.	geboren
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
i. d. R.	in der Regel
inkl.	inklusive
i. S.	im Sinne
i. S. d.	im Sinne des
i. S. e.	im Sinne einer
i. V. m.	in Verbindung mit
J.	Jahre
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
lfd.	laufend
m	männlich
MA	Mitarbeitende
MEB	Mobiler Ergänzungsbau
Nr.	Nummer
PLZ	Postleitzahl
PU	Pädagogische Unterrichtshilfe
RSD	Regionaler Sozialdienst der Berliner Jugendämter
S.	Seite
SAS	Sozialarbeit an Schule / Schulsozialarbeit
SchulG	Schulgesetz für das Land Berlin
SenBJF	Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
SGB VIII	Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe
SIBUZ	Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentren
StS	Staatssekretär
SuS	Schülerinnen und Schüler
SV	Schülervvertretung
Tel.	Telefon
TV	Fernsehgerät
u. a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
w	weiblich
z. B.	zum Beispiel
z. Hd.	zu Händen
z. T.	zum Teil
z. Z.	zurzeit

Stichwortverzeichnis

Stichwort	Seite
Anzeige / Strafanzeige	25, 48
Belehrung	13, 14, 35, 37, 49
Beratungsangebote (extern)	7, 14, 29, 32 ff. , 48
Beschwerde	14, 15, 27 ff. , 35, 36
Beteiligung	18, 27 ff. , 35, 36
Datenschutz	4 f.
Einzelfallhelfer*in	9, 13, 37
Eltern	7 ff. , 10, 14, 15 , 17 f., 22, 24 f., 27 f. 31 , 34, 35 f. , 38, 48, 49
Elternvertretung	27, 29, 49
Elternversammlung	15, 36, 49
Erziehungsberechtigte	4, 7, 15 , 25
Erziehungsmaßnahmen (§ 62 SchulG)	20, 25
Evaluation, Fortschreibung Konzept	35 f. , 49
Familiengericht	20
Förderverein	16
Fortbildung	14, 15, 16, 49
Führungszeugnis	12, 13 , 38, 50
Gefährdungseinschätzung	4, 16, 17, 18 f. , 37
gesetzliche Grundlagen	3 ff. , 14, 17, 18, 36
gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung	4 f. , 17 , 20, 28, 44
Grenzüberschreitung / Fehlverhalten	8, 10, 12, 23 , 24, 25, 48 , 49
Hausordnung	11 , 14, 39
insoweit erfahrene Fachkraft	4 , 14, 18 f. , 33
institutioneller Kinderschutz (§ 8 Abs. 2 Nr. 5 SchulG)	3, 8, 22 ff. , 48
Jugendamt	4 f. , 13, 17, 18 f. , 20, 32 , 44 , 49
Kinderschutzbeauftragte*r	7, 14, 26, 29 , 32 , 35, 50
Klassenlehrer*in	14, 15, 28 , 49 f.
Klassenrat	26, 28 , 36, 49
Klassenteam	23, 27, 28
Kooperation / Zusammenarbeit	6, 10, 14, 17, 22, 30, 32 ff.
Kooperationspartner*in	20, 37 ff.
Krisenteam	25 , 32 , 34, 36, 48 , 50
Leitbild	7
Machtmissbrauch	10, 23 , 48
Meldung / Information / Mitteilung	18 f. , 23, 44 , 50
Mentor*in	13
Mitarbeitende*r als Zeug*in / Zeugenaussage	25, 48
Mobbing	3, 8, 24 , 34
Netzwerkarbeit	14, 32 ff.
Notfallplan	23, 25 f.
Ordnungsmaßnahme (§ 63 SchulG)	20, 25

Stichwort	Seite
Pädagogische Unterrichtshilfe (PU)	29, 37
Personal / Mitarbeitende*r	3, 6 f. , 8 , 10 , 13 , 17, 22, 24 , 28 f., 36, 48
Personensorgeberechtigte	3, 7
Pflege	3, 8 f., 12 ff., 37
Polizei	25, 32
Prävention / präventiver Kinderschutz	6, 8, 10 ff. , 13 f., 22 ff. 25, 27, 34, 37
Qualitätsentwicklung	35 f.
Qualitätssicherung	35 f.
Räume / Räumlichkeiten / Schulgebäude	10 , 14, 15 , 23, 35, 36
reaktiver Kinderschutz (§ 5a SchulG, § 4 KKG)	17 ff.
Risikoanalyse	8 f. , 15, 36, 37 f.
Schulabsentismus / Schuldistanz	20
Schulaufsichtsbehörde / Schulamts	25, 32, 48 , 50
Schule, sicherer Ort	6 , 7 , 10, 22
Schüler*in (SuS)	3, 6 , 7 , 8 , 14 , 20, 24, 30 , 49 f.
Schülersprecher*in	27, 28 , 29, 49
Schülervertretung	27, 29 , 49
schulfremde Firmen	13, 14
schulfremde Personen	8, 9, 13, 37, 50
Schulgesetz für das Land Berlin / SchulG	3 f. , 17, 20, 25, 35
Schulhelfer*in	8, 9, 37
Schulleitung	13 f., 22 f., 25, 27 f., 29 f. , 32 , 35, 37, 48, 49 f.
Schulprogramm	3 , 6
Schulsozialarbeiter*in	23, 27, 29, 30 , 33 , 37
Schutzbedürfnisse (behinderter) SuS	12 , 35
Schutzplan	18 f., 25
sexualisierte bzw. sexuelle Gewalt	3, 33 f. , 34, 37, 48
Sexualprävention	8, 13
Strafe / Bestrafung, Intervention	3, 48
Straftat	25, 49
Teilhabe	20, 28, 30
Therapeut*in	13, 23, 27
Verfahren	4, 14 ff., 18 f. , 21, 23, 25 f., 30 f. , 40 ff. , 48
Verhaltenskodex	8, 10, 11, 13, 37
Vertrauenslehrer*in	15, 23, 27, 29 , 32 , 35, 49 f.
Vertrauensperson / Ansprechperson	12, 14, 15, 27, 28, 29 , 30, 32 , 35, 36, 48
Vormund / Ergänzungspfleger*in	7
vulnerable SuS / beeinträchtigte und behinderte SuS	12 , 14, 23, 30 , 31, 35, 37

Literatur- und Quellenverzeichnis

Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg (Leitner u. a.)

Leitaspekte zu spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung oder drohender Beeinträchtigung bzw. Behinderung sowie zur Wahrnehmung des Schutzauftrages der Brandenburger Jugendämter in Bezug auf § 8a Abs. 1 S. 1, Abs. 4 S. 2, Abs. 5 S. 3 sowie § 8b Abs. 1 und 3 SGB VIII. Kinderschutz. aktuell Band 10.

Hennigsdorf, 2023. 64 Seite

Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz - BZRG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 245)

<https://www.gesetze-im-internet.de/bzrg/BJNR002430971.html>

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2975), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351)

https://www.gesetze-im-internet.de/kkg/_4.html

Hausordnung der Nils-Holgersson-Schule

<https://www.nils-holgersson-schule-berlin.de/wp-content/uploads/Hausordnung-fuer-Schueler.pdf>

Kinderschutzverfahren der Nils-Holgersson-Schule. Berlin, 22. März 2022, 14 S. unveröffentlicht

Notfallpläne für Berliner Schulen

<https://www.berlin.de/sen/bildung/unterstuetzung/gewalt-und-notfaelle/av-notfaelle.pdf?ts=1726470618>

<https://www.berlin.de/sen/bildung/unterstuetzung/gewalt-und-notfaelle/notfallplaene-inhalt.pdf?ts=1726470621>

<https://www.berlin.de/sen/bildung/unterstuetzung/gewalt-und-notfaelle/av-notfaelle-anlage.pdf?ts=1726470623>

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (Hg.)

Schuldistanz. Handreichung für Schule und Sozialarbeit.

Berlin. Ohne Datum. 64 S.

https://www.berlin.de/sen/bildung/unterstuetzung/praevention-in-der-schule/schulverweigerung/schuldistanz_broschuere_akt.pdf?ts=1739347020

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (Hg.)

Schuldistanz von Anfang an ernst nehmen! ein exemplarischer Handlungsplan. Aus: Schuldistanz. Handreichung für Schule und Sozialarbeit. 1 S.

https://www.berlin.de/sen/bildung/unterstuetzung/praevention-in-der-schule/schulverweigerung/handlungsplan_schuldistanz.pdf?ts=1734680188

Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG)

Stand: 10.07.2024 (GVBl. S. 465)

<https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-SchulGBErahmen>

Schulprogramm. Nils-Holgersson-Schule. Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ Grundschule und Sekundarstufe I und II - Berlin-Lichtenberg.

Berlin, 2018. 45 S.

<https://www.nils-holgersson-schule-berlin.de/wp-content/uploads/Nils-Holgersson-Schule-Schulprogramm.pdf>

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (Hg.)

KINDER- UND JUGEND SCHUTZKONZEPTE AN BERLINER SCHULEN. Handreichung zur Erarbeitung. Berlin, 2023. 69 S.

Wildwasser e. V.

Anlauf- und Fachberatungsstellen in Berlin (Onlineübersicht)

https://padlet.com/Wildwasser_Berlin_Projekt_Schutzkonzepte/anlauf-und-fachberatungsstellen-in-berlin-9sfttw4ech2n2mpi



Nils-Holgersson-Schule
Otto-Marquardt-Straße 12-14
10369 Berlin

KONTAKT

TELEFON
030 – 513 96 76

E-MAIL
mail@nils-holgersson-schule-berlin.de

KONTAKT

FAX
030 – 500 18 292

